

Kirchliche Ideale und nationale Realitäten

Zur Rezeption der Basler Konzilsdekrete in vergleichender europäischer Perspektive

VON GÖTZ-RÜDIGER TEWES

Als der in Venedig lebende Kurienkritiker Paolo Sarpi im Jahre 1610 seinen bekannten »Trattato delle materie beneficiarie« abgefaßt hatte, legte er eine recht sachkundige, die gesamte christliche Ära umfassende Abhandlung über das Benefizienwesen vor, in welcher das Konzil von Basel einen besonderen Platz einnahm. Denn dort seien im Gegensatz zu Konstanz endlich die so dringend notwendigen wie erwünschten Beschlüsse gegen die *disordini* im Benefizienwesen gefaßt worden, freilich mit ihren Verboten von Reservationen, Expektanzen und Annaten in einem der päpstlichen Macht und Finanz so abträglichen Sinne, daß Papst Eugen IV. sich schließlich gegen dieses Konzil gestellt habe. Basel erhält bei Sarpi allerdings noch aus einem weiteren Grund ein besonderes Gewicht, konnte er doch dem Basler Konzil eine beträchtliche Wirkmächtigkeit konzedieren – allerdings nur für Frankreich und Deutschland! In Italien habe Basel keine Akzeptanz gefunden. England, Spanien und andere Länder werden in diesem Kontext nicht einmal mehr genannt. Nachlässigkeit des Autors lag dem nicht zugrunde, denn diese Länder hatte Sarpi beispielsweise für das 14. Jahrhundert sehr genau analysiert¹). Aber war es ein zutreffendes Wissen? Sollten also für die Rezeption der Basler Dekrete tatsächlich nur Deutschland und Frankreich eine maßgebliche Rolle gespielt haben?

Wir werden uns dieser Frage zuwenden, müssen uns vorher allerdings auf den Untersuchungsgegenstand verständigen. Die Rezeption der Basler Dekrete soll im folgenden weniger detail-, sondern primär problemorientiert in kirchlich-politischer und (im weitesten Sinne) geistesgeschichtlicher Hinsicht untersucht werden. Nicht nur wo, sondern auch wie und warum es zu einer Rezeption kam, soll uns interessieren; es gilt freilich, Schwerpunkte zu setzen und in ihren historischen Kontext einzubetten. Eine Erörterung

1) Paolo Sarpi, Trattato delle materie beneficiarie, in: Ders., Lettere a Gallicani e Protestanti. Relazione dello stato della religione. Trattato delle materie beneficiarie, a cura di Gaetano Cozzi/Luisa Cozzi (Classici Ricciardi 77, 1978) S. 89–217, hier bes. S. 188–192.

der kirchenrechtlich-dogmatischen Problematik des Begriffs »Rezeption« soll hier nicht erfolgen²⁾.

Ferner gilt es vorab eine zentrale, erkenntnisleitende Prämisse vorzustellen: Wegen der je spezifischen und qualitativ völlig unterschiedlichen Konsequenzen sollte unsere Untersuchung auf einer klaren Differenzierung bei den Basler Dekreten aufbauen. Die im Einzelfall sicherlich nicht stets exakt zu vollziehende Trennung in a) die Disziplin und Moral betreffenden Dekrete zur *reformatio in membris* und b) die unmittelbar auf die Kurie gerichteten Beschlüsse für eine *reformatio in capite* erscheint uns deswegen unabdingbar, weil ihre jeweilige praktische Rezeption grundlegend unterschiedliche Voraussetzungen wie Folgen impliziert³⁾. Die von Basel etwa mit den Dekreten über Synoden, Konkubinarien oder Gottesdienst intendierte Reform der Glieder der Kirche ließ sich *in partibus* umsetzen, etwa auf Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, und geht in der Regel auf ältere Beschlüsse zurück, die nicht antagonistisch mit dem Papsttum verknüpft waren, sondern von diesem ebenso gefördert wurden oder werden konnten; sie sollen im folgenden der Einfachheit halber als weiche Dekrete bezeichnet werden. Aus der von ihnen abgesetzten Gattung der harten Dekrete standen nicht ohne Grund zwei besonders im Brennpunkt: das über die massive Einschränkung der päpstlichen Generalreservationen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und noch mehr das radikalste, umstrittenste und wirkmächtigste über die Annaten, das sowohl die (gemeinhin als Annaten bezeichneten) Servitien der Konsistorialbenefizien als auch die (eigentlichen) Annaten der niederen Benefizien von Prioraten, Propsteien bis zu Pfarreien und Kaplaneien und zudem einen Großteil der in den kurialen Ämtern anfallenden Gebühren verbot – und das damit den Finanzhaushalt der Kurie fundamental beschnitten hätte⁴⁾. Diese beiden Dekrete betrafen

2) Hierzu Johannes HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (KHAB 32, 1987) S. 453 und Anm. 141 (Lit.), S. 459.

3) Zur Differenzierung zwischen den Dekreten für eine *reformatio in capite* und denen für eine *reformatio in membris* vgl. HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 331–341, sowie jüngst Stefan SUDMANN, Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution (Tradition–Reform–Innovation 8, 2005), hier bes. S. 252–287, doch stehen die Konsequenzen einer Praktizierung jener Dekrete, vor allem ersterer, in beiden Studien nicht im Vordergrund. Wenn Sudmann konstatiert, das Annatendekret greife »zwar massiv in das päpstliche Finanzwesen ein«, es sei »jedoch nicht allein als eine lediglich antipäpstliche Maßnahme zu verstehen«, da es sich lediglich als »kompromißfähiger Rest«, als Produkt des insgesamt gescheiterten, aber nicht speziell gegen Rom gerichteten Kampfes gegen die Simonie erweise (ebd. S. 253–255), so scheint er mir die Brisanz, Tragweite und symbolische Bedeutung dieses Dekrets wenn nicht zu relativieren, so zumindest zu unterschätzen. Damit korrespondiert die äußerst kurze und inhaltlich nicht angemessene Darstellung der mit Fragezeichen versehenen »antipapalen *reformatio in capite*« auf drei Seiten, denen 33 Seiten über die »klerusorientierte *reformatio in membris*« gegenüberstehen.

4) Der Text dieser beiden harten Dekrete (als Edition und in deutscher Übersetzung) jetzt in COD (Wohl-muth) S. 488f., 505. Der päpstliche Haushalt setzte sich grosso modo aus Spiritualien- und Temporalien-Einnahmen zusammen. Man hat für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, genauer für die Jahre um 1480, den Anteil der Temporalien-Einkünfte auf ca. 60–70% berechnet, doch dürfte er zur Zeit des Basler Konzils, als die finanzielle Erschließung des Kirchenstaates nach dem Ende des Schismas noch nicht die Inten-

durch ihre praktischen Konsequenzen am stärksten Substanz und Selbstverständnis des spätmittelalterlichen Papsttums und der Kurie sowie den Einfluß der römischen Zentrale in den *partes*; wären sie in umfassenderer Weise umgesetzt worden, hätte es die Kurie in der bekannten Form nicht mehr geben können. Da sie einen gleichsam zwischenstaatlichen Rechtsbereich tangierten, konnten sie letztendlich nur durch politische Souveräne durchgesetzt werden – entweder bilateral mit Einschnitten für eine der Seiten oder aber in einer Konfrontation mit der Kurie.

Deshalb gab es auch mit dem Königreich Frankreich bzw. Frankreichs König und seinen Klerikern nur ein Land des papstchristlichen Europa, das beide Dekrettypen mit der Pragmatischen Sanktion von Bourges (7. Juli 1438) übernahm, die insgesamt 24 Basler Dekrete rezipierte. Bis zum Abschluß des Konkordats von Bologna 1516/18 in umfassender und länger andauernder Weise offiziell und rechtsgültig, hat sie gleichsam als ein »Grundgesetz der werdenden französischen Staatskirche« zu gelten⁵⁾. Eine analoge Rezeption, die zugleich jene Rom unmittelbar betreffenden Dekrete eingeschlossen hätte, läßt sich in den anderen Ländern Europas nicht nachweisen. In Deutschland sind die Basler Dekrete am umfassendsten bekanntlich im März 1439 durch die Mainzer Akzeption der sechs Metropolen und der Vertreter des Königs aufgenommen worden, die sich an der französischen Pragmatique orientierte⁶⁾. Hieraus hat sich – so das Urteil späterer Jahrhunderte – jedoch nicht die ersehnte, Rom auf Distanz haltende Nationalkirche entwickeln können, da es schon 1448 mit dem auch für Skandinavien geltenden Wiener Konkordat zu einer Verständigung zwischen dem Reich und dem Papsttum kam, die bis 1806 in Kraft blieb und dem Papst in Anlehnung an das Konstanzer Konkordat wieder umfangreiche Rechte im Bereich der Reservationen und Gebühren zugestand⁷⁾. In den spanischen Reichen galten bei der umstrittenen Benefizienvergabe die maßgeblichen Kanzleiregeln und päpstlichen Konstitutionen, die *mutatis mutandis* auch das Wiener Konkordat bestimmten, aber weniger streng als in Spanien. Das in Basel geforderte, vom Wiener Konkordat übernommene Wahlrecht der Kapitel ist freilich nahezu in ganz Europa durch

sität späterer Jahrzehnte erreicht haben konnte, geringer ausgefallen sein und damit der prozentuale Anteil der Spiritualien höher. Unter diesen kurialen Einkünften aber lagen die Einnahmen aus den Annaten im engeren Sinne stets deutlich höher als die aus den (in der Forschung meist stärker beachteten) Servitien; zum ersten Problemfeld vgl. Götz-Rüdiger TEWES, *Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation* (BDHIR 95, 2001) S. 226 und Anm. 3 (mit der einschlägigen Lit.); zur Dominanz der Annaten unter den Spiritualieneinkünften siehe unten S. 359 und Anm. 73.

5) Vgl. Anm. 40. Ein Vergleich der Basler Dekrete mit den entsprechenden Artikeln von Bourges findet sich etwa bei Albert WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter* (KRA 61, 1910, ND 1965) S. 168–174; das Zitat bei HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) S. 298.

6) Vgl. Heinrich F. HÜRTE, *Die Mainzer Akzeption von 1439* (Diss. phil. Münster 1955, masch.); DERS., *Die Mainzer Akzeption von 1439. Ein Beitrag zur Reform- und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Basler Konzils*, AMRhKG 11 (1959) S. 42–75.

7) Hierzu zuletzt: Andreas MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, QFIAB 66 (1986) S. 108–152.

entsprechende päpstliche Indulte und Privilegien zugunsten der Fürsten oder anderer Herrscher eingeschränkt worden, so auch in den Herzogtümern Bretagne, Burgund und Savoyen, wo zwischen 1441 und 1452 einzelne Konkordate mit der Kurie abgeschlossen wurden, die im wesentlichen zu den gleichen Verhältnissen wie im Deutschen Reich, Italien und Spanien führten, einen Bezug auf Basler Dekrete also überflüssig machten. Das einzige Land, das sich völlig anders gegenüber Rom verhielt, war England. Schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts hatten sich dort institutionalisierte Proteste gegen die päpstliche Provisions- und Reservationspraxis und insbesondere gegen die kurialen Taxen erhoben, die dazu führten, daß im 15. Jahrhundert so gut wie kein englisches Benefiz mehr durch päpstliche Provision vergeben wurde und damit auch keine Annaten mehr an Rom gezahlt wurden⁸⁾. Dies galt natürlich nicht für die Servitienzahlungen bei den im Konsistorium vergebenen Bistümern und Abteien. Die Erzbischöfe von Canterbury und York etwa zahlten nach dem Basler Konzil mit 10.000 Gulden immer noch so viele Servitien wie Anfang des 14. Jahrhunderts⁹⁾. Besaß schon das Basler Konzil für England bekanntlich einen nur sehr geringen Stellenwert, so gilt dies erst recht für dessen Dekrete in der Folgezeit, die man, so sah es schon Jedin, aufgrund seiner Unabhängigkeit von Rom auch nicht nötig hatte¹⁰⁾. Vereinzelt, zur Zeit des Basiliense geäußerte Kritik an der päpstlichen Dispensgewalt mußte isoliert bleiben, da englische Kleriker und besonders jene aus dem königlichen Patronagekreis, die Elite somit, gerade die päpstlichen Dispense zum Besitz inkompatibler Benefizien zunehmend massenhaft in Rom erbaten, um Pfründen kumulieren zu können¹¹⁾.

Nun wäre es ja denkbar, daß in England und natürlich ebenso den übrigen Ländern zumindest bei den Bemühungen um eine Reform der Geistlichkeit auf entsprechende (weiche) Basler Dekrete rekurriert worden wäre, etwa auf Diözesansynoden und Provinzialkonzilien – eine Frage, die in der jüngeren Forschung eben so gestellt worden ist¹²⁾. Dies scheint jedoch nicht oder – wie man angesichts der schlechten Forschungslage formulieren sollte – nur in sehr geringem Umfang der Fall gewesen zu sein. Als die Erzbischöfe von Canterbury und York 1464 bzw. 1466 Provinzialkonzilien zur Reform der Klerikerdisziplin abhielten, nahmen ihre Konstitutionen keinerlei Bezug auf Basel, wohl aber auf das Konzil von Vienne 1311/12¹³⁾.

8) Vgl. TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 4) S. 114–132.

9) Vgl. Hermann HOBERG, *Taxae pro communibus servitiis, ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis* (StT 144, 1949) S. 28, 48f.

10) Vgl. Hubert JEDIN, *Geschichte des Konzils von Trient, 1: Der Kampf um das Konzil* (31977) S. 41f.

11) Zu dieser englischen Kritik vgl. Margaret HARVEY, *England, Rome and the Papacy 1417–1464. The Study of a Relationship* (1993) S. 218; zu den Dispensen für England vgl. TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 4) S. 57f., 87f.

12) Vgl. HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) S. 342–348.

13) Vgl. MANSI 32, Sp. 271–288. Das Konzil von Vienne (1311/12) hatte Papst Clemens V. primär zwecks Aufhebung des Templerordens einberufen. Fragen der Kirchenreform zielten auf das Fronleichnamfest,

In analoger Weise gab es erstaunlicherweise selbst in den spanischen Königreichen offenkundig keine Rezeption der Basler Dekrete. Signifikant scheinen die Konstitutionen des primär zur Reform der Klerikersitten abgehaltenen Provinzialkonzils von Toledo 1473 zu sein: Sie behandelten Fragen der Synodalpraxis, des Konkubinarwesens und des Exkommuniziertenproblems, hätten hier also sehr wohl explizit auf Basel verweisen können. Doch dies geschah nicht. Vielmehr verfaßte man, z. T. strenger als die Basler, eigenständige Konstitutionen und erneuerte frühere Bestimmungen¹⁴). Das gleiche gilt für das Nationalkonzil von Sevilla 1478, auf dem sogar ein päpstlicher Legat anwesend war. Hier wurden, wie generell in Spanien üblich, Monita, die direkt auf kuriale Verfahrensweisen zielten, wie z. B. solche über die auch dort heftig kritisierten päpstlichen Reservationen und Taxen, unter Anerkennung der päpstlichen Kanzleiregeln im handelnden Dialog mit dem antagonistischen Partner gelöst¹⁵). Auf die harten Dekrete des Basiliense mochten sich vereinzelt Papstkritiker, konnte man sich aber natürlich nicht institutionell bei diesen Problemen beziehen, denn die spanischen Könige sowie die »clérigos del Rey« und die »capellanos reales« waren auf die päpstlichen Provisionen elementar angewiesen¹⁶). Erstaunlicherweise

Exemtionen, Armutsstreit und eben mit einigen Konstitutionen auf die Reform der Sitten des Klerus ab; vgl. Elisabeth LALOU, Vienne, Konzil v., in: LexMA 8 (1997) Sp. 1650 (Lit.).

14) Vgl. MANZI 32, Sp. 381–403. Die Einberufung der Provinzialkonzilien sollte z. B. alle zwei Jahre erfolgen, während die Basler eine Dreijährlichkeit bestimmten, doch hatte der entsprechende 6. Kanon des IV. Laterankonzils von 1215 eine alljährliche Durchführung vorgesehen; vgl. hierzu auch Erich MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie, hg. v. Hartmut BOECKMANN/Bernd MOELLER/Karl STACKMANN (AAWG.PH III/179, 1989) S. 421–499, hier S. 457–459; DERS., Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation, MFCG 21 (1994) S. 39–85, hier S. 52f.

15) Zum Konzil von Sevilla: DHEE 1 (1972), S. 557–559; auch für die anderen erörterten Konzilien des 15. Jahrhunderts nach 1440 (etwa Tarragona, ebd. S. 563f.) wird kein Rekurs auf Basel erwähnt. Zu den durchaus harten Kämpfen, mit denen die spanischen Könige ihr nationales Interesse gegen die universalen Ansprüche der Kurie durchsetzten, einige Beispiele und Erörterungen bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 313–323.

16) In der Diskussion wies Pater Ulrich Horst auf den einflußreichen spanischen Dominikaner Francisco de Vitoria (1483–1546) hin, der um 1530 gewisse Grundgedanken des gallikanischen Konziliarismus der von ihm in den Jahren des Pisanum und des V. Laterankonzils besuchten Pariser Universität tradierte, dabei auch Vorschläge für eine Konzeption des in Basel diskutierten *decretum irritans* vorlegte, mithin Basel auf diese Weise rezipierte. Damit sollte die seiner Meinung nach – und zu Recht – maßlose und die päpstliche Autorität unterminierende Dispenspraxis der Kurie eingeschränkt werden. Mit seinen Vorbehalten gegen eine »strikt papale Kirchenstruktur« ging die Forderung nach einer Reform des Papsttums einher; vgl. hierzu Ulrich HORST, Die Lehrautorität des Papstes und die Dominikanertheologen der Schule von Salamanca (QGDO NF 11, 2003) S. 35–80, hier bes. S. 65–71; grundlegend zur Biographie und Lehre: DERS., Leben und Werke Francisco de Vitorias, in: Francisco de Vitoria, Vorlesungen, 1 (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche, hg. v. Ulrich HORST/Heinz-Gerhard JUSTENHOVEN/Joachim STÜBEN (Theologie und Frieden 7, 1995) S. 13–99 (Zitat S. 29). Diese Positionen sind in der monarchisch bestimmten spanischen Kirchenpolitik freilich recht singular, isoliert und nicht mehrheitsfähig geblieben – und bezeichnenderweise

sah man jedoch ebensowenig in den weichen Dekreten die Autorität und Form für notwendige Reformen der geistlichen Sitten und Disziplin. Daß diese Negierung durch den Charakter des Basiliense bedingt ist, erweist das konträre Verfahren nach dem Tridentinum. Denn dessen Dekrete wurden sofort und häufig auf Provinzialkonzilien bestätigt und gleichsam als Staatsgesetze übernommen¹⁷). Die Ursache für diese grundlegend divergierende Rezeption scheint deutlich zu sein: Trient war ein vom Papst gestaltetes Reformkonzil, Basel galt in Spanien nicht als solches, sondern offenkundig als Chiffre für einen antipäpstlichen Konziliarismus. Darauf durfte sich Spanien als Frontland des triumphierenden Katholizismus nicht berufen.

Frankreich hingegen, das Frontland des antipäpstlichen Konziliarismus, mußte sich auf Basel berufen; und dies tat es auch. Tatsächlich sind hier auf mehreren Synoden im kirchenpolitischen Geltungsbereich der Pragmatique Basler Dekrete zur inneren Kirchenreform wie etwa jenes über das Konkubinarwesen oder den Gottesdienst verbindlich und im Wortlaut rezipiert worden; ich nenne als Beispiele nur Lyon 1449, Soissons 1455, Sens 1461 und 1485¹⁸). Doch soweit zu erkennen ist, gilt dies nur für die weichen Dekrete und längst nicht für alle. Zudem sind diesen Basler Dekreten zur *reformatio in membris* ältere Kanones und Konstitutionen etwa des IV. Laterankonzils oder des Konzils von Vienne zur Seite gestellt worden; jene das Papsttum, die *reformatio in capite* tangierenden Dekrete etwa über Annaten und Reservationen wurden durch Synodalkonstitutionen nicht rezipiert, möglicherweise aus politisch-rechtlichen Gründen. Eben solche sorgten auf einer 1468 im burgundischen Autun abgehaltenen Synode dafür, daß selbst bei Beschlüssen zur Kirchendisziplin keinerlei Rekurs auf Basel stattfand, denn die Herzöge von Burgund pflegten in Opposition zum französischen Königtum den auf ein Konkordat gestützten kirchenpolitischen Dialog mit Rom¹⁹).

erklärte Francisco de Vitoria in den Jahren vor dem Tridentinum als Repräsentanten des Konziliarismus allein die *galli et germani*; vgl. HORST, Lehrautorität, S. 39. Zur strukturellen Abhängigkeit der spanischen Kleriker vom Papsttum und vor allem von dessen Benefizienystem vgl. die resümierenden Ausführungen bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 328–330; zur Dispenspraxis ebd. s.v.; zu dieser Problematik und den seit Ende des 15. Jahrhunderts durch die päpstliche Datarie erhobenen Kompositionen für die immer zahlreicheren Dispense vgl. DERS., Die päpstliche Datarie um 1500, in: Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, hg. v. Martin BERTRAM (BDHIR 108, 2005) S. 159–180.

17) Siehe DHEE 1 (1972) S. 572 (Toledo 1565/66), S. 573 (Valencia 1565), S. 576 (Zaragoza 1565/66); zu den Tridentiner Dekreten als Staatsgesetzen vgl. etwa Christian HERMANN, L'Église d'Espagne sous le patronage royal (1476–1834). Essai d'ecclésiologie politique (Bibliothèque de la Casa de Velasquez 3, 1988) S. 27.

18) Vgl. MANSI 32, Sp. 93–98 (Lyon 1449), Sp. 175–182 (Soissons 1455), Sp. 407–434 (Sens 1485 mit Bezug auf die Konstitutionen von Sens 1461); zu Lyon und Soissons: Heribert Müller, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449) (KonGe.U, 1990) S. 216ff., 402, 833.

19) Vgl. MANSI 32, Sp. 336–360; zur Kirchenpolitik Burgunds TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 119f. (Lit.).

Einschränkungen sind auch hinsichtlich der Rezeption eines etwas problematischeren Basler Dekrets zu treffen, des Dogmas über die Unbefleckte Empfängnis Mariens²⁰⁾. Denn zum einen ist dieses Dekret im September 1439 auf der 36. Sitzung von einem nun offiziell schismatischen Konzil verabschiedet worden, zum anderen traf es, wie schon Helmraht hervorgehoben hat, geradezu ins Herz des Zeitgeistes und wurde auch von einer konzilsunabhängigen Zustimmung getragen. Ein Provinzialkonzil in Avignon hat jedenfalls 1457 dieses Dogma im Wortlaut tradiert, trotz eines weiteren Artikels zu den Juden aber nicht das entsprechende Judendekret des Basiliense²¹⁾. Schon im Dezember 1439 ließ Königin Maria von Aragón als Statthalterin Alfons' V. (bzw. I. als König von Sizilien) das Immaculata-Dogma von den aragonesischen Ständen anerkennen, wobei sich gerade die aragonesischen Herrscher und die von Ramon Lull geprägten Theologen der Iberischen Halbinsel schon seit Ende des 14. Jahrhunderts mit Vehemenz als Immakulisten erwiesen hatten²²⁾. Danach scheint es aber außer in Avignon nicht mehr von kirchlichen oder politischen Institutionen rezipiert worden zu sein, wohl jedoch von Universitäten in Frankreich und Deutschland noch im 15., von spanischen, italienischen und englischen im 16. Jahrhundert, erleichtert nicht zuletzt dadurch, daß der ehemalige Minorit Sixtus IV. diese skotistische Lehre nun auch päpstlicherseits förderte und Nachahmer fand²³⁾.

Wenden wir uns Deutschland zu, wo gemäß den strukturellen Voraussetzungen eine etwa den spanischen Reichen und Burgund analoge Rezeption bzw. Nicht-Rezeption der Basler Dekrete hätte erwartet werden können. Die kurienproblematischen Aspekte der harten Dekrete hatte man 1448 im Wiener Konkordat geklärt; hier bedurfte man keines Rekurses auf die Basler Dekrete mehr. Erstaunlich ist jedoch, daß die weichen Dekrete wie in Frankreich auch im Deutschen Reich sehr intensiv rezipiert worden sind. Helmraht hat diesen positiven Einfluß bereits herausgestellt. Dekrete wie das über die Synoden, über Juden und Neugetaufte, über das Konkubinarierwesen, über die Meidung namentlich Exkommunizierter und die Milderung von Bann und Interdikt sowie über Chorgebet und Gottesdienst sind auf zahlreichen Synoden aufgenommen und erneuert worden. Diese die *reformatio in membris* betreffenden Dekrete wurden in der Regel aber durch das Basiliense

20) Vgl. MANSI 29, Sp. 182f. (sessio 36); Remigius BÄUMER, Die Entscheidung des Basler Konzils über die Unbefleckte Empfängnis Mariens und ihre Nachwirkungen in der Theologie des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Studien zum 15. Jahrhundert. FS Erich Meuthen, hg. v. Heribert MÜLLER/Johannes HELMRATH, 2 Bde. (1994), hier 1, S. 193–206; ausführlich zu diesem Dekret und zu seiner allgemeinen Einordnung: SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 3) S. 204–219. Grundlegend Marielle LAMY, L'Immaculée Conception. Étapes et enjeux d'une controverse au Moyen Age (Coll. des Études Augustiniennes. Série ›Moyen Age et Temps Modernes‹, 35, 2000).

21) MANSI 32, Sp. 183–192 (Art. IX schrieb das Basler Dekret über die *conceptio Mariae* vor; Sp. 186).

22) Vgl. X. M. LE BACHELET, Immaculée Conception, in: DThC 7/1 (1922) Sp. 845–1218, hier Sp. 1116; SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 3) S. 207f.

23) Zur Sache: HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2), bes. S. 383–394 (Lit.); SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 3) S. 210f. (Lit.).

eher verstärkt als ausgelöst²⁴⁾. Durch diese am »wenigsten originellen, aber auch [...] unverfänglichsten Dekrete« habe das Basler Konzil – so Helmrath – bis weit in die katholische Reform des 16. Jahrhunderts in den Diözesen fortgewirkt²⁵⁾.

Eine erneute Differenzierung erscheint freilich notwendig. Bekanntlich hat sich selbst Nikolaus von Kues als päpstlicher Legat auf den Provinzialkonzilien von Mainz und Köln 1451/52 nicht gescheut, solche Basler Dekrete zum Wohl der inneren Kirchenreform zu übernehmen. Er beeinflusste damit z. B. auch den Eichstätter Bischof Johann von Eych (1445–1464)²⁶⁾. Dieser hatte auf Diözesansynoden und Visitationen jene Basler Bestimmungen intensiv umgesetzt²⁷⁾. Analoges ist für Freising, Regensburg, Mainz, Konstanz und Salzburg herausgearbeitet worden²⁸⁾. Eine Dominanz des süddeutschen Raumes ist unverkennbar. Vergleichen wir also zwei fast zur gleichen Zeit abgehaltene Provinzialkonzilien, das von Magdeburg 1489 und das Salzburger von 1490, um Reformprozesse im Süden des Reiches mit denen im Norden vergleichen zu können. Beide Konzilien traktierten mit der inneren Kirchenreform den gleichen Themenkreis, mit dem Konkubinärwesen sogar ein identisches Problem²⁹⁾. Doch in Magdeburg gab es keinerlei Rezeption der Basler Dekrete; vielmehr verwies man beim Konkubinärbeschuß auf das IV. Laterankonzil, während für die Judenproblematik ein sehr eigenständiger, fast autochthoner Text verfaßt wurde³⁰⁾. Ganz anders verhielt man sich auf dem Salzburger Provinzialkonzil: Mit komplettem Wortlaut wurde das Basler Konkubinärdekret verbindlich gemacht, darüber hinaus das über Interdikt und Exkommunizierte und zum Teil das über den Gottesdienst³¹⁾. Diese Beobachtung wird man verallgemeinern dürfen. Es gab in der südlichen Hälfte des Reiches offenkundig eine intensivere Rezeption und Tradition der weichen Basler Dekrete. Die räumliche Nähe zu Basel mag dabei eine Rolle, doch sicherlich nicht die bestimmende gespielt haben. Möglicherweise stand dieses Phänomen mit unserem folgenden Problemkreis in einer sachlichen Korrelation, da er dem gleichen Raum entsprang.

Zu sprechen ist über die merkwürdige Tatsache, daß ebenso die Basler Dekrete zur Reform des Hauptes mit einer ersten zeitlichen Konzentration auf die Jahre 1455 bis 1461 und einem räumlichen Schwerpunkt auf dem Mainzer und Kölner Gebiet bei zahlreichen Provinzialkonzilien, auf Synoden, Fürstentagen und in »offenen Briefen« zum Kern anti-

24) HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 345–347.

25) Ebd. S. 347.

26) Vgl. MEUTHEN, Legationsreise (wie Anm. 14) S. 457–459, 467–472; DERS., Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche (wie Anm. 14) S. 53f.

27) ERNST REITER, Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1445–1464), in: Von Konstanz nach Trient. FS August Franzen, hg. v. Remigius BÄUMER (1972) S. 215–232.

28) HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 342–348.

29) MANSI 32, Sp. 433–496 (Magdeburg), Sp. 495–524 (Salzburg).

30) MANSI 32, Sp. 449 (Konkubinärbeschuß), Sp. 475f. (Judenbeschuß).

31) MANSI 32, Sp. 496–498 (Konkubinär), Sp. 505–507 (Interdikt und Exkommunizierte), Sp. 510–512 (Gottesdienst).

kurialer Klagen respektive deutscher Gravamina über das päpstliche Reservations- bzw. Pfründenbesetzungsrecht und die überhöhten finanziellen Abgaben nach Rom wurden – merkwürdig, weil das Wiener Konkordat diese Punkte geregelt hatte; merkwürdig auch, weil der sachliche Gegenstand der Klagen ansonsten recht diffus bleibt, weil sie nur generell eine Verletzung der Konstanzer und Basler Dekrete sowie zudem eine solche des Wiener Konkordats durch die Kurie kritisieren³²⁾. Eine Ausnahme bildete die im Dezember 1460 klar geäußerte Forderung des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg an den König, die Basler Dekrete, insbesondere die über Konfirmationen, Annaten und kuriale Jurisdiktion, durchzusetzen, wobei unklar bleibt, wie er vor dem Hintergrund des Wiener Konkordats ernsthaft bzw. realistischerweise eine Umsetzung des Basler Annatendekrets einfordern konnte³³⁾. Den eigentlichen Kern dieser Monita hatte schon Kardinal Enea Silvio Piccolomini in seiner Replik auf die 1457 in Form eines gleichsam »offenen Briefes« verfaßte Kurienkritik des Mainzer Kanzlers Martin Mayr – in der die Verletzung der Konstanzer und Basler Konzilsdekrete durch den Papst ebenfalls an vorderster Stelle moniert worden war – trefflich betont: Das ganze Lamentieren gehe um das Geld; dies sei freilich eine in allen Ländern gleichermaßen verbreitete Krankheit³⁴⁾.

Im übrigen wird schnell vergessen, daß die deutschen Bischöfe in ihrer Funktion als ordentliche Kollatoren von kirchlichen Pfründen ebenfalls Annaten erhoben haben³⁵⁾. Hinter jenem Rekurs auf die (harten) Basler Dekrete mußte also eine andere Intention stehen. Analysiert man die Gravamina genauer, wird als ein allen gemeinsames Substrat denn auch folgendes erkennbar: Nicht die Geldzahlungen als solche wurden kritisiert, sondern eine ungebührliche, zu hohe Belastung der Deutschen durch Servitien, Annaten und Zehnte – und nur der Deutschen, wie Gregor Heimbürg 1461 monierte, da Frank-

32) Eine gute Zusammenstellung bei Wilhelm MICHEL, *Das Wiener Konkordat v.J. 1448 und die nachfolgenden Gravamina des Primarklerus der Mainzer Kirchenprovinz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenreformbewegung im 15. Jahrhundert* (1929) S. 41–61; spätere Gravamina scheinen – bis zu den noch anzusprechenden Schriften Jakob Wimpfelings aus den Jahren 1510 und 1515 – zwar sachlich kongruent gewesen zu sein, jedoch ohne expliziten Bezug auf die Basler Dekrete; ebd. S. 62–84.

33) Vgl. Bruno GEBHARDT, *Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation* (21895) S. 41; MICHEL, *Wiener Konkordat* (wie Anm. 32) S. 57; JEDIN, *Trient* (wie Anm. 10) S. 39 – Siehe auch Annelies GRUNDMANN, *Die Beschwerden der deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformation*, in: Heinrich LUTZ/Alfred KOHLER (Hgg.), *Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V. Sieben Beiträge zu Fragen der Forschung und Edition* (SHKBAW 26, 1986) S. 69–129.

34) Enea Silvio Piccolomini, *Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer und Jakob Wimpfelings »Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio«, übers. und erläutert v. Adolf SCHMIDT* (1962) S. 11 und 33f. zu dem nur als Extrakt überlieferten Brief Mayrs, und S. 84–86 zum erwähnten Teil aus Eneas Replik; zur Sache vgl. auch Götz-Rüdiger TEWES, *Deutsches Geld und römische Kurie. Zur Problematik eines gefühlten Leides*, in: *Kurie und Region. FS Brigide Schwarz*, hg. v. Brigitte FLUG/Michael MATHEUS/Andreas REHBERG (*Geschichtliche Landeskunde* 59, 2005) S. 209–239.

35) Mit Hinweis auf das Konstanzer Beispiel TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 4) S. 191 Anm. 3. Die Thematik bleibt aber generell ein Forschungsdesiderat.

reich, England und Italien nicht durch Rom finanziell ausgebeutet würden. Beklagt wurde zudem eine zu geringe Bereitschaft der Kurie, den Deutschen bei berechtigten Zahlungsstundungen und Servitien- wie Annatenreduktionen entgegenzukommen³⁶). Da die Annaten bis 1481 tatsächlich auf der Apostolischen Kammer zu komponieren, also auszuhandeln waren und somit nicht prinzipiell der Hälfte des Jahreseinkommens entsprachen³⁷), und da auch die sonst festen Servitientaxen bei entsprechenden Voraussetzungen reduziert werden konnten, mochte diese Klage konkreten Erfahrungen entsprechen, entlarvte substantiell aber ihre eigentliche Ursache: den zu schwachen Einfluß der Deutschen an der Kurie! Denn die vermißten Begünstigungen wurden auch Deutschen zuteil, wie sich etwa 1490 und 1491 am Beispiel der Bischöfe von Passau und Konstanz zeigen läßt, denen aufgrund der großen Armut ihrer Kirchen erhebliche Servitienermäßigungen gewährt wurden³⁸). Nur: Beide Bischöfe waren persönlich an der Kurie anwesend, hatten dort vorher jahrelang gelebt, vermochten deshalb die gewünschte Wirkung zu erzielen. Generell aber waren die Deutschen aus verschiedenen Gründen auf diesem Feld anderen Nationen gegenüber tatsächlich im Nachteil.

Da man dieses strukturelle Defizit nicht ausgleichen konnte, oft wohl auch nicht wollte, diente jene passiv-negative Rezeption der harten Basler Dekrete in den deutschen *Gravamina* von 1455 bis 1461 offenbar einem anderen Zweck. Basel wurde zu einem wichtigen Instrument, einem Hebel, um eine deutsche Pragmatische Sanktion zu verabschieden. Das Vorbild konnte natürlich nur Frankreich sein. Auf Initiative des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg hatte der Mainzer Tag im Februar 1461 daher Gregor Heimbürg an den französischen Hof gesandt, um ein gemeinsames Vorgehen gegen die Kurie zu verhandeln, möglichst ein Konzil zu planen³⁹). Diese Absicht scheiterte bekanntlich, die Konzeption aber blieb lebendig. Eine ernsthaftere Umsetzung dieses Plans erfolgte freilich erst 1510. Wir kommen hierauf noch zurück, müssen uns vorher aber Frankreich und der Substanz des von den Deutschen Imaginierten zuwenden.

Das Königreich Frankreich war nach 1450 das einzige Land, das die Basler Dekrete in seiner zum königlichen Gesetz erhobenen *Pragmatique* von 1438 in umfassendster Weise (mit 24 Dekreten) rezipiert und dabei nur wenig verändert hatte⁴⁰). Vor allem die z. T. leicht modifizierte Aufnahme der harten Dekrete sorgte für eine Umsetzung der als gallikanische Freiheiten bekannten Postulate, hielt den Einfluß der päpstlichen Kurie bei der Besetzung

36) Vgl. TEWES, Deutsches Geld (wie Anm. 34), bes. S. 210–212.

37) Vgl. TEWES, Datarie (wie Anm. 16), hier S. 163f.

38) TEWES, Deutsches Geld (wie Anm. 34) S. 225f.

39) Vgl. Paul JOACHIMSOHN, Gregor Heimbürg (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar 1/1, 1891) S. 212, 215, 220f.; GEBHARDT, *Gravamina* (wie Anm. 33) S. 47f.; MICHEL, Wiener Konkordat (wie Anm. 32) S. 58.

40) Druck der Pragmatischen Sanktion von Bourges in: *Ordonnances des rois de France de la troisième race*, 13, éd. Louis G. DE VILEVAULT/Louis G. DE BRÉQUIGNY (Paris 1772, ND 1967) S. 267–291; zur Sache vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 117–119 (Lit.).

kirchlicher Ämter begrenzt und das französische Geld im Land – was eben zu den neidvollen Blicken beim östlichen Nachbarn führte. Die Besetzung der Prälaturen erfolgte somit nicht mehr durch päpstliche Provision, sondern durch Wahl der Kapitel, was auch im Wiener Konkordat festgelegt wurde, doch sah man in Frankreich Fürsprachen durch König und Fürsten vor. Benefizien an Kollegiatkirchen waren dem Papst nur in sehr geringem Umfang reserviert; vor allem aber galt für das Königreich und die darin gelegenen päpstlichen Territorien gemäß dem (überaus kurzen, für das Papsttum aber äußerst gravierenden) Basler Dekret *De reservationibus* der 23. Sitzung generell nur die päpstliche *reservatio in corpore iuris clausa*, womit andere Reservationen und auch die Kanzleiregeln ausgeschlossen waren⁴¹). In der Praxis bedeutete dies, daß nur Benefizien, die durch Tod des Inhabers an der Kurie vakant wurden, der päpstlichen Reservation unterlagen; nicht mehr, und das ist ein sehr wichtiges Detail, solche, die etwa durch Resignation oder Zession am Hl. Stuhl erledigt wurden. Doch gerade dieses im Laufe des 15. Jahrhunderts immer intensiver praktizierte Verfahren einer persönlich veranlaßten Aufgabe der Pfründe war für viele der formale Königsweg, um mittels eines selbst oder durch Prokuratoren in Rom vorgenommenen Verzichtes *in favorem tertii* die kostbaren Benefizien oder vielmehr deren Einkünfte innerhalb eines engen Familien- oder Freundeskreises zu behalten, denn aus diesem stammte der begünstigte Dritte in der Regel⁴²). (In Deutschland, Spanien und Italien kannte man jene Einschränkung der päpstlichen Reservationsgewalt nicht.) Servitien- und Annatenzahlungen sollten in Frankreich gemäß dem Basler Dekret unterbleiben; lediglich dem regierenden Papst Eugen IV. gestand man bei den Servitien der Konsistorialbenefizien eine Entschädigung in Höhe eines Fünftels des Taxwertes zu. Doch schon kurz nach 1438 und nicht erst nach Eugens Tod (1447) muß diese Servitienregelung zugunsten des Papsttums geändert worden sein – ein Vorgang, der von der Forschung noch nicht angemessen erschlossen wurde, aber auch bei den Zeitgenossen für Irritationen sorgte. Fest steht jedenfalls, daß für Konsistorialbenefizien im Geltungsbereich der Pragmatique im Anschluß an eine im Konstanzer Konkordat von 1418 getroffene Vereinbarung – sie galt bis zur Verabschiedung der Pragmatischen Sanktion 1438 oder wurde sogar gegen den Beschluß der Pragmatique nie außer Kraft gesetzt, da bereits 1439 wiederum praktiziert – nur die Hälfte der regulären Servitientaxe gezahlt werden mußte; man bezeichnete diesen Raum daher als *patria reducta*⁴³). Dieses Privileg wurde in den folgenden

41) COD (Wohlmuth) S. 505; vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 118 (mit Literatur). – Mit der *reservatio in corpore iuris clausa* sind die vor 1300 gebildeten authentischen und exklusiven Teile des *Corpus iuris canonici* gemeint, die das päpstliche Reservationsrecht bei Vakanz *per obitum apud sedem apostolicam* regelten.

42) Weitere Erläuterungen und Beispiele bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4), etwa S. 176–189.

43) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 140f. Anm. 10, S. 144f. Anm. 23. Die reale Umsetzung der seit Konstanz geltenden Halbierung der Servitientaxen für das Königreich Frankreich läßt sich gut aus den von HOBBERG, *Taxae* (wie Anm. 9) edierten Servitienobligationen für französische Bistümer und Abteien eruieren: So zahlte beispielsweise der Abt des Benediktiner-Klosters St-André-le-Bas in Vienne sowohl

Jahrzehnten konsequent von päpstlicher Seite geachtet, von den Franzosen nicht in Frage gestellt und galt nur für das Königreich Frankreich.

Ob dies den Verfechtern der deutschen Gravamina bekannt war, wissen wir nicht. Unverständlich, da das ersehnte Ideal negierend, wird ihnen jene Entscheidung gewesen sein, die König Ludwig XI. im November 1461 wenige Monate nach Antritt seiner Regierung ohne Druck fällt: die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion. So nüchtern wie präzise war man sich am französischen Hof bewußt, daß diese Kurienzuwendung einen gewaltigen finanziellen Vorteil für die Kurie bedeutete, doch wollte Ludwig XI. das Geschenk eines Transfers von geschätzten, aber sicherlich übertriebenen 300.000 Gulden natürlich nicht ohne Gegenleistungen seitens des Papstes erbringen⁴⁴). Bedenkt man, daß Karl VII. noch 1451/52 eine Aufhebung der Pragmatique mit dem Argument ablehnte, die dadurch wieder eingeführten Annaten würden eine Pauperisierung des Reiches bedeuten⁴⁵), kann man die Qualität dieser erwarteten Gegenleistung ermessen. Doch entsprach die Entscheidung offenkundig nicht den Erwartungen, da der König die Pragmatique kurz darauf (1464) wieder einführt. Das 1472 mit Sixtus IV. geschlossene, die Pragmatique erneut aufhebende Konkordat ist jedoch von den Parlamenten nie anerkannt und registriert worden⁴⁶), so daß die Pragmatische Sanktion rechtlich erst mit dem Konkordat von 1516 und

1431 als auch 1439 nur die Hälfte der bis zum Konstanzer Konzil üblichen 200 Gulden Servitien (ebd. S. 167), der des Benediktiner-Klosters St-Allyre in der Diözese Clermont 1436 und 1442 die Hälfte der noch 1412 gezahlten 100 Gulden (ebd. S. 203), während der Abt des Zisterzienserklosters La Ferté-sur-Grosne in der Diözese Chalon-sur-Saône sich 1346, 1363, 1384 und 1387 zur Zahlung von jeweils 450 Gulden, 1419 und (wiederum trotz der Pragmatique) 1439 für die Servitienzahlung von 225 Gulden obligierte (ebd. S. 235). Der Abt des Zisterzienser-Klosters Bonnevaux in der Diözese Vienne verpflichtete sich schon am 16. September 1438 – also gut zwei Monate nach der Ratifizierung der Pragmatique am 7. Juli 1438(!) – zur Zahlung der *medietas* der das 14. Jahrhundert und noch 1415 geltenden 300 Gulden (ebd. S. 143); der Abt des Klosters St-Antoine-de-Viennois schließlich erklärte sich am 18. November 1438 wie schon 1419 und 1427 zur Begleichung einer Servitientaxe von 1.000 Gulden bereit, die von 1317 bis 1418 das Doppelte betragen hatte (ebd. S. 171); weitere Beispiele, auch für die zweite Jahreshälfte 1438, ließen sich mühelos anführen. Das in der Pragmatique festgelegte Fünftel der je geltenden Servitientaxe ist also während des Pontifikates von Eugen IV. offenkundig nie gezahlt, vielmehr ist in jener Zeit und sogar nach dessen Tod die reduzierte Servitientaxe vom französischen König anerkannt worden. (Gewisse Unstimmigkeiten in Hobergs Listen können z.T. auf Unklarheiten über den räumlichen Geltungsbereich der *patria reducta*, aber auch auf Fehler der Registerschreiber zurückzuführen sein, welche die Reduktion manchmal gar nicht, manchmal erst als Randglosse notierten.)

44) Vgl. Christian LUCIUS, Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich, 1461–1462 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 41, 1913) S. 91; Claudia MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy († 1473). Leben und Werk (BGQMA 18, 1996) S. 132f.; TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 210f.

45) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 208 Anm. 44.

46) Grundlegend: Paul OURLIAC, Le concordat de 1472. Étude sur les rapports de Louis XI et de Sixte IV, RHDFE 21 (1942) S. 174–223, und 22 (1943) S. 117–154 (ND in: DERS., Études d'histoire du droit médiéval, 1 [1979] S. 399–489); vgl. ferner Pierre-Roger GAUSSIN, Louis XI, un roi entre deux mondes (1976) S. 315–324; Jacques KRYNEN, Le roi »très chrétien« et le rétablissement de la Pragmatique Sanction. Pour une explication idéologique du gallicanisme parlementaire et de la politique religieuse de Louis XI, in: Églises et

in Frankreich nach heftigen Protesten gar erst 1518 endgültig abgeschafft wurde. Erst dann sollen, so die kritischen Zeitgenossen und die maßgebliche Forschung, die besonders umkämpften Annaten wieder eingeführt worden sein⁴⁷). Die Basler Dekrete wären demnach in umfassendster und europaweit einmaliger Weise in Frankreich von 1438 bis 1461 und von 1464 bis 1516/18 als Staatsgesetz in Kraft geblieben.

Was viele der französischen Zeitgenossen und Spätere nicht wahrnahmen, nicht wahrnehmen konnten und sollten, war freilich das genaue Gegenteil, das sich bisher nur durch den Spiegel der vatikanischen Quellen erhellen läßt. Es gab kein Land in Europa, das so viele Annaten an Rom zahlte wie Frankreich, gut fünfmal mehr als Deutschland; kein Land, das so viele päpstliche Provisionen aufgrund einer an der Kurie geleisteten Resignation *in manibus Papae* erbat und erhielt. Analog zu den verbotenen Annatenzahlungen durften gemäß dem Basler Dekret *De reservationibus* und der Pragmatique französische Benefizien, die durch einen Verzicht ihres Inhabers an der Kurie vakant waren, nicht der päpstlichen Generalreservation unterstehen – laut Ausweis der päpstlichen Register aber gab es kein Land in Europa, dessen Kleriker genau diesen Weg so oft und so effizient vor allem für den Besitz von Pfarrkirchen und Prioraten beschritten wie die französischen, allerdings unter Duldung und Kontrolle ihres Königs. Zu den entsprechenden Annaten kamen im übrigen noch die Gebühren für die zahlreichen Dispense vom Besitz eben solcher inkompatibler Kuratbenefizien hinzu, welche von den Franzosen gleichfalls mehr als von allen anderen erlangt wurden⁴⁸).

Das von den Deutschen mit Neid betrachtete Vorbild der französischen Bändigung Roms war also in substantiellen Elementen nicht *de jure*, wohl aber *de facto* eine Schimäre, freilich eine kunstvoll verhüllte, denn an ihre Existenz glaubten (und glauben bis heute) selbst große Teile der französischen Elite. Wir werden diese für die europäische Geschichte recht folgenreiche Täuschung noch thematisieren, nämlich in jenem problemgeschichtlich-chronologischen Kontext, als die ideale und die realpolitische Konzeption kollidierten, und nähern uns ihm über weitere Nachwirkungen des Basler Konzils.

pouvoirs politiques. Actes des Journées internationales d'histoire du droit d'Angers (mai–juin 1985) (1987) S. 135–149; John A. THOMSON, *Popes and Princes, 1417–1517. Politics and Polity in the Late Medieval Church* (1980) S. 160–162.

47) Vgl. THOMSON, *Popes and Princes* (wie Anm. 46) S. 163; TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 4) S. 123 (Lit.). Zum Konkordat von Bologna 1516 siehe Alfred BAUDRILLART, *Quatre cents ans de Concordat* (1905) S. 42–89; Jules THOMAS, *Le concordat de 1516, ses origines, son histoire au XVI^e siècle*, 3 Bde. (1910); Emilio BUSSI, *Un momento della storia della Chiesa durante il Rinascimento: Il concordato del 1516 fra la Santa Sede e la Francia*, in: *Chiesa e stato. Studi storici e giuridici per il decennale della conciliazione tra la Santa Sede et l'Italia*, 1: *Studi storici* (Pubblicazioni della Università Cattolica del S. Cuore, serie seconda: Scienze giuridiche 65–66, 1939) S. 191–212; R[obert] J[ean] KNECHT, *The Concordat of 1516: A Reassessment*, in: *Government in Reformation Europe (1520–1560)*, ed. Henry J. COHN (1971) S. 91–112; DERS., *Renaissance Warrior and Patron: The Reign of Francis I* (1994) S. 90–103.

48) Ausführlich dargestellt in TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 4), *passim*.

Wenden wir uns somit der ersten nachhaltigen Rezeption aller Basler Dekrete nach der Pragmatique zu, doch lassen wir den Basler Konzilsversuch des Andreas Zamometić bzw. Jamometić von 1482 unberücksichtigt, da er sachlich über das Thema hinausgeht und ohne Bezug auf die Dekrete bleibt⁴⁹⁾. 1499 gab Sebastian Brant bei Jakob Wolff in Basel eine Edition der weithin unbekanntenen Basler Konzilsdekrete heraus, mit der ausdrücklich geäußerten Absicht, jene Phase des Ruhmes für die Stadt Basel aufs Neue erglänzen zu lassen⁵⁰⁾. Bezeichnend für den Humanisten ist seine Betonung des für ihn und viele andere wichtigsten Basler Dekrets, des bereits angesprochenen Dogmas über die Unbefleckte Empfängnis von 1439, so daß die Gegner des Basiliense für ihn hier und generell schlichtweg Makulisten waren. Obwohl Brant erklärte, einige Buchdrucker hätten einen fehlenden Druck der Dekrete beklagt, dürfte seine Entscheidung ganz aus seiner herausragenden Stellung in der von Johannes Trithemius 1494 ausgelösten Kontroverse um die *immaculata conceptio* gelegen haben. Denn den Obermakulisten Wigand Wirt hatte Brant 1498 mit seinen *varia carmina* bis aufs Blut gereizt, besonders durch das für die *conceptio* und gegen die Makulisten geschriebene Gedicht auf seinen Freund Adalbert von Rotperg, der eben zugleich Dekan des Basler Münsters war und ebenso einer der eifrigsten Immakulisten in Basel⁵¹⁾. Hier dürfte der tiefere Grund für diese erste Edition der Basler Dekrete liegen. Auf einem genuin reformerischen oder gar konziliaren kirchlichen Boden scheint jene Edition nicht oder kaum gestanden zu haben.

Als Jakob Wimpfeling, Brants Weggefährte in der Immaculata-Kontroverse, 1507 das *Avisamentum de concubinarijs non absolvendis* des Kölner Theologen Arnold von Tongern herausgab, fand sich weder bei Tongern noch in Wimpfeling's Ausführungen irgendein Hinweis auf das entsprechende Basler Dekret, das doch auf so vielen Reformsynoden rezipiert worden war⁵²⁾. Brants Basel-Edition scheint zudem auch in den kommenden

49) Dieser Konzilsversuch war die Tat eines einzelnen Gegners Papst Sixtus' IV. und der Kurie, welche er als zuletzt immer schlechter geduldeter Gesandter Friedrichs III. kennenlernte – insofern eben durchaus wieder ein typisches Beispiel für das distanzierte Verhältnis der Deutschen zu Rom. Jamometićs Konzilsversuch in Basel resultierte aus seinen römischen Erfahrungen und konkret eventuell wegen einer ihm nicht gewährten Kardinalserhebung. Zu ihm und dem Basler Konzilsversuch jetzt: Jürgen PETERSOHN, Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478–1481). Aufschlüsse aus neuen Quellen (MGH. Studien und Texte 35, 2004).

50) Vgl. Barbara HALPORN, Sebastian Brant as an Editor of Juristic Texts, Gutenberg-Jb. 59 (1984) S. 36–51, hier S. 44–46; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 452.

51) Zu diesem Gedicht *Ad Adelberum de Rotperg, Ecclesiae Basiliensis decanum, pro virginalis conceptionis defensione, contra maculistarum Virginis Mariae furorem invectio*: Friedrich LAUCHERT, Der Dominikaner Wigand Wirt und seine Streitigkeiten, HJb 18 (1897) S. 759–791, hier S. 770 Anm. 1; zu Rotperg vgl. Charles SCHMIDT, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XV^e et au commencement du XVI^e siècle, 1 (1879, ND 1966) S. 19 u.ö., zu Brant S. 189–333; zur Sache vgl. auch C. SCHMITT., La controverse allemande de l'Immaculée Conception. L'intervention et le procès de Wigand Wirt, O.P. (1494–1513), AFH 45 (1952) S. 397–450.

52) Eingesehen wurde der Nürnberger Druck von 1507: Jakob WIMPFELING (Hg.), [Arnold von Tongern,] *Avisamentum de concubinarijs non absolvendis quibuscumque ac eorum periculis quamplurimis a theologis*

großen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen nicht benutzt worden zu sein, in denen Basel und seine Dekrete gleichwohl eine so bedeutende wie folgenreiche Stellung einnehmen, aber nur in Frankreich und Deutschland – und wie dies jeweils geschah, ist wiederum typisch für beide Länder und von allgemeinerem Erkenntniswert.

Papst Julius II. hatte bekanntlich Anfang 1510 sein gegen die Republik Venedig gerichtetes Bündnis mit Frankreich und dem Reich verlassen und sich mit seinem Feind zusammengeschlossen, um nun gegen die Este in Ferrara und vor allem gegen die französische Herrschaft in Oberitalien zu kämpfen. Seit dem Sommer 1510 war der Bruch zwischen Frankreich und Julius endgültig vollzogen; der Konflikt wurde sowohl auf militärischem wie kirchenpolitischem Feld ausgetragen. Auf die Anfang Juli 1510 beginnenden konkreten Vorbereitungen des Papstes zum Feldzug gegen das unter französischem Schutz stehende Ferrara antwortete Ludwig XII. am 30. Juli mit der Einberufung des französischen Klerus zu einem Nationalkonzil Mitte September in Orléans, das dann in Tours tagte und nicht ohne Rekurs auf Basel die Auseinandersetzung des Königs mit dem Papst unterstützte und legitimierte⁵³). Am 16. August hatte Ludwig allen Untertanen die Erlangung päpstlicher Briefe in Benefizialsachen verboten und dies nicht zuletzt damit begründet, das so nach Rom gelangende Geld diene nur dem Krieg des Papstes gegen Frankreich⁵⁴) – eine Maßnahme, die bei einer Geltung der Basler Dekrete bzw. der Pragmatique natürlich nicht notwendig gewesen wäre. Doch gewann Basel dennoch zu jener Zeit eine immer brisantere Aktualität, denn seit der Beendigung des französischen Nationalkonzils am 30. September 1510 stand die Einberufung eines allgemeinen, gegen den Papst gerichteten Konzils im Raum, für dessen Legitimität Ludwig XII. sich eben auf entsprechende Bestimmungen des Konstanzer und Basler Konzils stützte, jedoch ebenso die Beteiligung einiger Kardinäle benötigte.

*Coloniensibus approbatum cum additionibus sacratissimorum canonum. Contra venerem sacerdotum Poeta gentilis. / Hosce abesse procul inbeo: discedite ab ari. / Quos tulis hestaerna gaudia nocte venus. / Casta placent superis: pura cum veste venite. / Et manibus puris sumite fontis aquas. // Si apud gentiles sacerdotes sacrificaturos immundicia detestabilis fuit: quantomagis apud christianos qui corpus christi sumunt / Sanctus Hieronymus dicit. O Sacerdos tibi licite de altari vivere: non luxuriare permittitur. Therentius. Veritas odium parit. Hesdras. Sed sub iusto iudice vincit. [...] Wimpfeling am Schluß mit einem *vale ex Argentina, Anno 1507* (Nürnberg, Hieronymus Höltzel 1507). In diesem Druck findet sich keinerlei Bezug auf Basel; häufiger erwähnt sind Thomas von Aquin, Albertus Magnus, Bonaventura, der zeitgenössische Kölner Theologe und Thomist Lambertus de Monte sowie Dekretalen. Zu weiteren Drucken vgl. Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts, hg. v. der Bayerischen Staatsbibliothek München, bearb. v. Irmgard BEZZEL, 25 Bde. (1983–2000), A 3764–3767.*

53) Vgl. MANSI 32, Sp. 555–560 (wenn Julius II. dem Wunsch der französischen Gesandten nicht folgen wolle, solle gemäß Basler Dekret eigenmächtig und frei ein Konzil einberufen werden; ebd. Sp. 557); Frederic J. BAUMGARTNER, Louis XII (1994) S. 212f.

54) *Ordonnances des rois de France de la troisième race*, 21, éd. Jean Marie PARDESSUS (1849, ND 1968) S. 436–439.

Beflügelt von diesem machtvollen antipäpstlich-konziliaristischen Geist glaubten nun Kaiser Maximilian und sein Kanzler Matthäus Lang, Bischof von Gurk, eine von Rom unabhängigere deutsche Nationalkirche durchsetzen zu können. Das Ziel war eine Aufhebung des als Verschwendung gebrandmarkten Geldtransfers an Rom und eine Wiederherstellung alter deutscher Freiheiten; das Mittel sahen sie vor allem in der Beseitigung der Annaten und der Einrichtung eines deutschen Nationallegaten; das Vorbild war einmal mehr Frankreich – wie schon um 1460 bei der erfolglosen Initiative des Mainzer Erzbischofs und seiner Mitstreiter. Über seinen Sekretär Jakob Spiegel sandte Maximilian daher am 18. September 1510 ein Exemplar der Pragmatischen Sanktion von Bourges an Jakob Wimpfeling, der dieses wirkungsvolle Geschütz nun für die Bedürfnisse des Reiches umbauen sollte. Schon am 1. November hatte Wimpfeling sein mehrteiliges Gutachten erstellt. In dessen erstem Teil präsentierte er eine Epitome der Pragmatischen Sanktion von Bourges, deren Berechtigung er angesichts der durch Rom bewirkten Mißstände auch für Deutschland vertrat; in dieser sogenannten *medulla* standen fünf der in die Pragmatique inserierten Basler Dekrete im Mittelpunkt, die allesamt zu den harten Dekreten der *reformatio in capite* gehörten, also auch diejenigen über bzw. gegen die päpstlichen Reservations- und Annatenrechte beinhalteten, wobei Wimpfeling hier generell die fiskalischen Aspekte in den Vordergrund rückte. Diesen ersten Teil rundete er mit einer Invektive gegen die das deutsche Geld für ungeistliche Zwecke in Rom verpressenden Kurialen bzw. Kurtisanen ab. Im zweiten Teil folgten dann Wimpfeling's explizit auf den Gravamina des Mainzer Kanzlers Martin Mayr von 1457 aufbauende ›Beschwerden der deutschen Nation‹, die er durch eine Abhandlung über die materielle, Aufstände provozierende Schädigung des Reiches durch die Kurie veranschaulichte. Mit Blick auf die geplante Verabschiedung einer deutschen Pragmatischen Sanktion ging Wimpfeling natürlich davon aus, daß das französische Vorbild in Kraft sei, weshalb er Maximilian entsprechende Erkundungen im Nachbarland empfahl, doch wollte er in den Erläuterungen zu seinen zehn Gravamina in merkwürdiger Inkonsequenz oder aus kluger Einsicht in das Machbare das Wiener Konkordat nicht grundsätzlich aufgeben⁵⁵). Als entscheidend für unseren Kontext wird man dabei anzusehen haben, daß wie um 1460 nicht das Basler Original, sondern dessen französische Formung den Orientierungsmaßstab für die kirchenpolitische Haltung im Deutschen Reich bildete. Wie sehr man im Reich von Frankreich abhing und sich an dessen Vorbild anlehnte, zeigt sich eindringlich ebenfalls an Maximilians im März 1510 oder 1511 propagiertem Plan, zur wirksamen Abschaffung der riesigen Geldsendungen einen Reichstag nach Trier oder Köln einzuberufen, damit durch diese Orte gewährleistet

55) Vgl. WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen (wie Anm. 5) S. 120–133; Joseph KNEPPER, Jakob Wimpfeling (1450–1528). Sein Leben und seine Werke (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 3/2–4, 1902) S. 252–267, 365–366 (Wimpfeling war sogar eigens nach Mainz gereist, um sich auf die Vorarbeiten Mayrs stützen zu können; ebd. S. 259f.); in wesentlichen Teilen überholt: GEBHARDT, Gravamina (wie Anm. 33) S. 77–89.

sei, daß auch Gesandte des französischen Königs und Parlaments an dem Tag teilnehmen würden⁵⁶⁾.

Frankreichs Geistesritter im Kirchenkampf zog es hingegen direkt zu den Quellen. Vorzustellen ist der in Vicenza geborene Zaccaria Ferreri⁵⁷⁾. Dieser humanistisch gelehrte, poetisch begabte Doktor der Theologie und beider Rechte, der vom einfachen Kartäuser in Venedig und Mantua zum Abt der Benediktinerabtei von Monte Subasio bei Assisi – nicht Subiaco, wie teilweise irrig behauptet – aufgestiegen war, er schloß sich ungefähr Anfang 1510 den Franzosen in Italien an und stellte sich damit gegen Papst Julius II. und die Republik Venedig. Recht bald muß er in den Umkreis der für Frankreichs Konzilsplan eintretenden Kardinäle geraten sein. Ludwig XII. hatte schon im Spätsommer 1510 die Unterstützung von fünf Kardinälen gewonnen, nämlich der Franzosen Guillaume Briçonnet und René de Prie, des mailändischen, doch bis auf die Knochen frankophilen Federico Sanseverino, der als Sachwalter Frankreichs an der Kurie wirkte, sowie der beiden spanischen Kardinäle Francesco Borgia und Bernardino Carvajal, die sich aus Feindschaft zu Julius auf die französische Seite und gegen den Papst gestellt hatten.

Federico Sanseverino war es, der seit dem Herbst 1510 (zunächst) von seinem Palast in Mailand aus gleichsam in der Nachfolge seines verstorbenen Mentors, des Kardinallegaten Georges d'Amboise, und als verlängerter Arm des Königs von Frankreich die politischen und kirchenpolitischen Aktionen in Italien bestimmte⁵⁸⁾. Hierbei fand er anfangs noch Unterstützung aus dem Deutschen Reich, wo Maximilian und Matthäus Lang genau in jenen Wochen ihre Pragmatische Sanktion durch Wimpfeling konzipieren ließen. Am 6. Mai 1511 stieß dann der Sanseverino zusammen mit Lang, dem Vertreter Maximilians, an den französischen Hof, um die Modalitäten für die Einberufung des antipäpstlichen Konzils zu besprechen, das von den papstfeindlichen Kardinälen am 16. Mai zusammen mit den Prokuratoren Ludwigs und Maximilians einbestellt wurde, möglichst nach Pisa⁵⁹⁾. Zur gleichen Zeit fertigte Zaccaria Ferreri in Mailand mit seiner Edition der Konstanzer

56) Vgl. KNEPPER, Wimpfeling (wie Anm. 55) S. 267f. Anm. 4.

57) Zu ihm zuletzt: Eckehart STÖVE, Ferreri, Zaccaria, in: DBI 46 (1996) S. 808–811 (Lit.).

58) In meiner demnächst erscheinenden Studie über das Netzwerk der exilierten Medici (1494–1512) wird der Sanseverino (und im besonderen auch seine bedeutende Rolle in dem kirchenpolitischen Kampf Frankreichs gegen Julius II.) ausführlich vorgestellt werden; die Belege zu ihm beschränken sich deshalb hier auf das Notwendigste. Instruktive Zeugnisse für die Bedeutung Sanseverinos als profranzösischer Vorkämpfer gegen Julius II. in Augustin RENAUDET (Hg.), *Le concile gallican de Pise-Milan. Documents florentins (1510–1512)* (Bibliothèque de l'Institut français de Florence I/7, 1922), s.v.; grundlegend zu dieser Auseinandersetzung: Nelson MINNICH, *The Healing of the Pisan Schism (1511–13)*, AHC 16 (1984) S. 59–192 (ND mit neuen Anhängen in: DERS., *The Fifth Lateran Council (1512–17). Studies on its Membership, Diplomacy and Proposals for Reform* [CSS 392, 1993] S. 59–197*).

59) RENAUDET, *Concile* (wie Anm. 58) Nr. 40, 42; MINNICH, *Healing* (wie Anm. 58) S. 76. Für Pisa als Konzilsort setzte sich v.a. Federico Sanseverino als Anwalt Frankreichs ein, während sein Freund Carvajal als Parteigänger des Kaisers das den Deutschen genehmere Trient forderte; vgl. etwa RENAUDET, ebd. Nr. 127, 132, 138.

und Basler Konzilsdekrete gleichsam ein kirchenrechtliches Fundament als Legitimierung des Konzils an. Sowohl Carvajal als auch dessen Freund Sanseverino könnten ihn zu diesem Schritt angeregt haben. Denn die am 21. Juni 1511 in Mailand gedruckte Edition der Konstanzer Konzilsdekrete wurde eingeleitet durch einen auf den 2. April 1511 datierten Dedikationsbrief an den Kardinal Bernardino Lopez de Carvajal⁶⁰). Acht Tage später, am 29. Juni, erschien am gleichen Ort Ferreris Edition der *Decreta et acta Concilii Basiliensis*; gut einen Monat darauf, am 18. Juli, reagierte Julius II. dann mit der Einberufung des V. Laterankonzils auf diese streng konziliaristische Herausforderung⁶¹). Der Sanseverino, der in den folgenden Monaten bis zum September 1511 am französischen Hof gegen die noch bestehende Skepsis Ludwigs und vieler anderer kämpfte, begab sich im Auftrag des Königs im September bis zum 19. November an den Hof Maximilians in Südtirol, um diesen zur Entsendung deutscher Prälaten nach Pisa sowie zu einer Eheverbindung mit einer französischen Prinzessin zu bewegen. Dennoch kam es offenbar zu keiner für das Pisanum so wichtigen Beteiligung hochrangiger deutscher Geistlicher oder Gesandter – trotz des Angebots einer französischen Unterstützung für eine Papsterhebung Langs und gar des Kaisers⁶²). Maximilian hatte sich aus politischen Gründen bereits im Oktober 1511 der neu geschlossenen Heiligen Liga von Papst und Venedig angenähert.

Der genau ein Jahr vorher durch den Kaiser und Matthäus Lang demonstrierte Wille zur Schaffung einer deutschen Pragmatischen Sanktion und damit zur massiven Rezeption auch der harten Basler Dekrete, der sich in dem Auftrag an Wimpfeling manifestierte, dieser Wille wurde trotz aller Klagen der Deutschen über eine faktisch überhaupt nicht zutreffende Unterjochung und Ausbeutung durch die Kurie nicht in politisches Handeln umgesetzt – die deutsche Variante eines vermeintlich erfolgreichen Gallikanismus war somit allein einer singulären kirchenpolitischen Konstellation geschuldet und nicht länger als für deren Dauer opportun. Wimpfelings Gutachten wurde in einem Aktenschrank der kaiserlichen Kanzlei friedlich zur Ruhe gebettet⁶³). Es blieb alles »eben nur Literatur«, wie Hubert Jedin so treffend wie lapidar bemerkte⁶⁴). Ein erstaunliches Zaudern angesichts des gefühlten Leides!

60) STÖVE, Ferreri (wie Anm. 57) S. 809. Gewidmet war der Band zudem den Kardinälen Borgia und Brignonnet; ich danke Nelson Minnich für die freundliche Auskunft.

61) Jedins Feststellung, Ferreris streng konziliaristische, nicht mehr primär kanonistische Legitimierung des Pisanum mittels der Basler Dekrete sei erst nach der Einberufung des V. Laterankonzils durch Julius II. notwendig geworden, ist also nicht zutreffend; vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 10) S. 86f.

62) Vgl. RENAUDET, Concile (wie Anm. 58) Nr. 222, 227, 237, 238, 240, 482; Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 4: Gründung des habsburgischen Weltreiches, Lebensabend und Tod 1508–1519 (1981) S. 95f. Die Aussage über die Absenz deutscher Prälaten und Botschafter auf dem Pisanum verdanke ich einer freundlichen Auskunft von Nelson Minnich, der diese Problematik in seiner künftigen Studie über das V. Laterankonzil mitbehandeln wird.

63) So wurde es dem enttäuschten Verfasser auf dessen Nachfrage bestätigt; vgl. KNEPPER, Wimpfeling (wie Anm. 55) S. 267.

64) JEDIN, Trient (wie Anm. 10) S. 41.

In Frankreich hingegen wurde im Umfeld des Pisanum die theoretische Rezeption Basels noch verstärkt. Der Pariser Drucker Jean Petit publizierte 1512/13 einen *Libellus apostolorum nationis Gallicane* aus Konstanzer Zeit, zusammen mit der Basler *constitutio super annatis* und weiteren Dokumenten zum Basler Konzil sowie der Erklärung des Pariser Parlaments von 1406 *super annatis non solvendis*⁶⁵). Dieses stark auf die Annatenproblematik zugeschnittene »gallikanische Repetitorium«, wie Heribert Müller es bezeichnete⁶⁶), wird uns noch näher beschäftigen.

Doch die wirklichen Intentionen der politischen Initiatoren des Pisanum zeigten sich rasch: Basel war nicht mehr als ein Mittel, ein Instrument im kirchenpolitischen Kampf. Als dieser mit dem Tod Julius' II. im Februar 1513 hinfällig wurde, verständigte sich der französische König ganz schnell und entschieden mit dessen Nachfolger Leo X., dem Medici-Papst; Ludwig XII. beseitigte die schismatische Situation, ließ den Sanseverino noch zehn Monate vor den Franzosen Briçonnet und Prie im Juni 1513 zusammen mit Carvajal durch Leo X. rehabilitieren und das nur noch pro forma existierende, jetzt in Lyon residierende Pisanum zum Vorteil beider Seiten auflösen⁶⁷). Zaccaria Ferreri hingegen, der als Sekretär des Konzils und einer seiner Cheftheoretiker gegläntzt hatte, er wurde, als er sich im Sommer 1513 schuldbewußt und demütig zu Leo X. begeben und dem V. Laterankonzil beitreten wollte, in Lyon festgehalten und nach einem Fluchtversuch durch den Bischof von Luçon im Auftrag des Königs sogar gefangengenommen, bis ihm im Dezember die Unterwerfung in Rom gestattet wurde – Schicksal politisch instrumentalisierter Idealisten⁶⁸). Frankreich hatte die entscheidenden Basler Dekrete und die Pragmatique damals bereits wieder faktisch mit Verve beseitigt, finanzierte mit seinem Annatenschatz sogar die Tilgung immenser Schulden des Medici-Papstes⁶⁹). Nur maßgebliche Teile der französischen Elite an Parlament und Universität von Paris glaubten immer noch, alle Basler Dekrete der Pragmatique seien weiterhin in Kraft, Annaten bräuchten nicht gezahlt werden und würden erst mit dem von ihnen bekämpften Konkordat von Bologna wieder eingeführt. Die klaren und unmißverständlichen Zeugnisse für diese bemerkenswerte Irreführung einer zentralen Bevölkerungsgruppe Frankreichs sind zahlreich.

Als die Legation des päpstlichen Legaten Ludovico de Canossa im Frühjahr 1515 auf Wunsch des Königs zum Wohle Frankreichs erneuert werden sollte, willigte das Parlament von Paris schließlich ein, doch nur unter dem Vorbehalt, daß die Pragmatische Sanktion und die gallikanischen Freiheiten weiterhin in Kraft blieben bzw. nicht verletzt würden⁷⁰). Wußte man in diesen Kreisen wirklich nicht, daß die Könige Frankreichs seit vielen Jahr-

65) Siehe MÜLLER, Die Franzosen (wie Anm. 18) S. 833 Nr. 94.

66) MÜLLER, Die Franzosen (wie Anm. 65) S. 833 Nr. 94.

67) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 285–290 (Lit.).

68) Vgl. MINNICH, Healing (wie Anm. 58) S. 119f., 146f.; STÖVE, Ferreri (wie Anm. 57) S. 809f.

69) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 278–284.

70) Vgl. Roger DOUCET, Étude sur le gouvernement de François I^{er} dans ses rapports avec le Parlement de Paris, 1: 1515–1525 (1921) S. 71f.; KNECHT, Renaissance Warrior (wie Anm. 47) S. 93.

zehnten aus den genannten Gründen die harten Basler Dekrete der Pragmatique in ihr Gegenteil verkehrten, daß die in der Pragmatique verbotenen Annaten in Frankreich nicht nur seit langem akzeptiert waren, sondern auch von keinem anderen Land in der Summe übertroffen wurden, daß gerade dieses Faktum die Pragmatische Sanktion stärker verletzte als vieles andere?

Es hat ganz den Anschein. Denn eine analoge Unkenntnis, die gerade mit Blick auf die schwer nachvollziehbare praktische Durchführung des Verheimlichens weiterer Nachforschungen wert wäre, kommt in der Kritik des Konkordats von Bologna ans Licht. Der königliche General-Prokurator Guillaume Roger, der königliche Advokat Jean Le Lièvre sowie die beiden Parlamentarier André Verjus und François de Loynes begründeten ihre Ablehnung des Konkordats am 5. Juni 1517 respektive im Januar 1518 mit dem Argument, durch das Konkordat würden die verbotenen und von den Konzilien als simonistisch verurteilten Annaten wieder eingeführt, und Frankreich würde sehr viel Geld verlieren. Die Pariser Universität richtete am 27. März 1518 gegen das Konkordat einen Appell an Leo X., um durch den Papst die Rechtmäßigkeit des Basler Konzils bzw. der Pragmatischen Sanktion und insbesondere die des Annatenverbots anerkennen zu lassen; einen Appell, dem Leo natürlich nicht folgte. Wie durch diese Zeugnisse klar ersichtlich ist, wußten maßgebliche Kreise also nicht, daß ihr Königreich seit Jahrzehnten die mit Abstand größten Annatenzahlungen an die Kurie leistete!

Franz I. nahm sich der Kritik am Konkordat entschlossen an, das er und Leo X. bei ihrem Treffen in Bologna im Dezember 1515 in den Kernpunkten beschlossen hatten und dessen Einzelheiten bis zum Abschluß im August 1516 vor allem sein Kanzler Antoine Duprat für ihn ausgehandelt hatte. Persönlich traten er und Duprat zwischen Februar 1517 und Februar 1518 wiederholt vor das Parlament, das den Vertrag zu registrieren hatte, um sich dem dortigen Widerspruch und Widerstand mit Argumenten, Überredungen, Drohungen und schierem Druck zu stellen; sie zögerten dabei nicht, diese Kritiker mit sophistischer Rhetorik und glatter Lüge zu blenden. Sie verurteilten diese und generell jede Opposition gegen das Konkordat als Werk von Geistlichen, die ihre ureigenen Interessen und Rechtsansprüche in dem alten korrupten System der Pragmatique bewahren wollten; sie betonten, daß das Konkordat gar nicht von den Annaten spreche, und daß die in ihm festgelegte Forderung, bei Provisionen sei der wahre Wert der Benefizien anzugeben, nicht als erster Schritt zur Wiedereinführung der Annaten bewertet werden dürfe. Die königliche Partei bekräftigte weiterhin, das Konkordat bewahre den aktuellen Status – dies war nun tatsächlich keine Irreführung – und ein Krieg koste mehr als jene *évacuation de l'argent*; überhaupt verabscheue Franz I. die Annaten genauso, wie es das Parlament tue, und er habe nichts unterlassen, um die Pragmatische Sanktion zu retten – eine zumindest recht zweifelhafte Aussage⁷¹).

71) Text des Konkordats zwischen Leo X. und Franz I. in MANSI 32, Sp. 1015–1037; besser in: *Ordonnances des Rois de France. Règne de François I^{er}*, I: 1515–1516 (1902) Nr. 91 S. 434–462 (der eigentliche

In der Tat hatte man mit dem durch drei Bullen Leos X. am 18. August 1516 verabschiedeten Konkordat auch die Pragmatische Sanktion abgeschafft, die einst – so Franz I. in seiner Begründung des Konkordats – insbesondere wegen der *res nummaria* eingeführt worden war. Allerdings sind wichtige Inhalte der Pragmatique bewahrt worden, indem man, freilich ohne explizite Nennung Basels, etwa dessen (weiche) Dekrete über die Konkubinarier, Exkommunizierten, die Interdikte oder Graduierten meist wortwörtlich rezipierte. Die Aufhebung des seit Jahrzehnten von den Königen mißachteten (harten) Annatendekrets aber wurde geschickt verschleiert, indem nicht dieses, sondern zum einen nur die von den päpstlichen Kanzleiregeln vorgeschriebene Forderung thematisiert wurde, die von den Universitäten nominierten Graduierten hätten den wahren Wert der Benefizien an der Kurie anzugeben, zum anderen aber versteckt am Schluß des Kapitels über die apostolischen Mandate angeordnet wurde, bei Provisionen für vakante Benefizien jeder Art seien die jährlichen Einkünfte mit ihrem wahren Wert anzugeben, und zwar in Kammergulden oder Dukaten, Turnosen oder anderen Münzen, andernfalls seien die päpstlichen Gnadenbriefe *ipso jure* nichtig – von der nun auch zumindest mittelbar staatsrechtlich anerkannten kurialen Annatentaxe findet sich tatsächlich kein Wort im Konkordat.

Der *verus valor* [*beneficium*] war somit zum gallikanischen Tabubegriff für die Annaten geworden. Der französische Hof und die mediceische Kurie hatten in diesem für das Konkordat so entscheidenden Punkt einvernehmlich gehandelt, um die kritische Öffentlichkeit in Frankreich zu täuschen. Dies ergibt sich nicht nur *ex negativo* aus den obigen Disputen. Leo X. hatte in seinem auf Pergament geschriebenen Exemplar des Konkordates offenbar mit eigener Hand eben zu diesem Kapitel, das er als *De vero valore exprimendo* titulierte, am Rand vermerkt: *De expressione veri valoris, de quo nil fieri dicitur in Gallia!* Für die Argumentation in Frankreich mochte diese Verheimlichung ausreichen, für die kuriale Praxis und vor allem für das Tagesgeschäft der Apostolischen Kammer bedurfte es dann doch sehr schnell präziserer Bestimmungen über den wahren Wert der Benefizien und die sich daraus ergebende Annatenhöhe, da von der *veritas precuum*, welche jene *fructus* einschloß, die rechtliche Gültigkeit der Provisionsbulle abhing. Überdies tilgte des Papstes Bankier Leonardo Bartolini einen großen Kredit an Leo X. auf eigene Rechnung,

Konkordatstext findet sich in der Bulle *Primitiva illa Ecclesia* Leos X., hier S. 438–462, bei MANSI 32, Sp. 1018–1037). Zu den Auseinandersetzungen um das Konkordat vgl. THOMAS, *Le concordat* (wie Anm. 47), 2, S. 381 (1518 ließ der König gegenüber dem Parlament erklären: *Et au regard de l'évacuation de l'argent, dont leurs raisons font principalement mention, il dit que trop plus cousteroit une guerre à mener et seroit plus dommageable*); profunder: DOUCET, *Étude* (wie Anm. 70) S. 77–148, bes. S. 90–123; KNECHT, *Renaissance Warrior* (wie Anm. 47) S. 94–100, bes. S. 97–99; vgl. ferner TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 4) S. 285 mit Anm. 94, 95. Im übrigen haben selbst hervorragende Kenner der französischen Kirchengeschichte bis in die jüngere Forschung hinein geglaubt, erst mit dem Konkordat von 1516 seien die Annaten (stillschweigend) wieder eingeführt worden; vgl. etwa Pierre BLET, Art. »Concordat«, in: *Dictionnaire du grand siècle*, ed. François BLUCHE (1990) S. 380; DERS., Art. »Annates«, in: *Dictionnaire de l'Ancien Régime: Royaume de France XVI^e–XVIII^e siècle*, ed. Lucien BÉLY (1996) S. 63f.; weitere Belege bei TEWES, S. 285 Anm. 94.

im übrigen seit 1513(!) hauptsächlich durch eben jene französischen Annaten; da kam es auf jeden Dukaten an – auch dies gehörte zu den römisch-französischen Realitäten. Deshalb ließen König Franz I. und Papst Leo X. mit der auf den 1. Oktober 1516 datierten Bulle *Romanus pontifex* festschreiben, daß die vom Papst providierten Kleriker des Königreichs Frankreich, des Dauphiné und der Grafschaft Diois und Valentinois für alle Benefizien – vom Erzbistum bis zur Kaplanei –, für die sie an der Kurie supplizierten und die ihnen der Papst verlieh, den wahren Wert ihres Benefiziums anzugeben hätten, nach welchem sich die Höhe der von ihnen an die Apostolische Kammer zu zahlenden *annata* (d.h. Servitien sowie Annaten) richte. Detaillierte Vorgaben galten nicht zufällig den bisherigen und künftigen praktischen Verfahrensweisen, etwa bei Bitten um nachträgliche Korrekturen der jährlichen Benefizieneinkünfte, deren Wert bei *per obitum* vakanten Benefizien in entlegenen Gebieten ja durchaus schwer zu ermitteln sei. Hier also fiel endlich der stigmatisierte Begriff, aber nur einmal und auch nur als gleichsam unvermeidliche Begleiterscheinung des ersehnten Benefizienbesitzes bzw. des *verus valor*. Diese Bulle war nun für jeden vom Papst providierten Geistlichen des Königreiches verbindlich. Um die als problematisch vorausgesehene Anerkennung des Konkordates durch das Parlament nicht zu gefährden, befahl der König die Anerkennung der Bulle, die nach Ansicht gallikanischer Kanonisten keinen Teil des Konkordats darstellte, klugerweise erst nach der am 22. März 1518 mit Klauseln erfolgenden Registrierung des Konkordats durch das Parlament, d.h. nicht früher als am 14. April 1518 – anderthalb Jahre nach Erlass jener Bulle, die gewissermaßen legitimierte, was in Frankreich seit 1438 ständig und in zunehmendem Maße praktiziert worden war⁷²). Nichts demonstriert eindringlicher, welchen Status das

72) Druck der Bulle vom 1. Oktober 1516: MANSI 32, Sp. 1042f. (innerhalb einer Sammlung chronologisch ungeordneter späterer Dokumente zum Konkordat und vor allem zur Verlängerung der Registrierungsbestimmung, aber hier als laufender *Titulus XLIII* des Konkordates); sowie (mit der entsprechenden Ordonnanz Franz' I. und einer weiteren Bulle zur Registrierungsverlängerung vom 1. Juli 1517) in: Ordonnances des Rois de France. Règne de François I^{er}, II: 1517–1520 (1916) Nr. 153 S. 218–222, hier S. 220f. (bemerkenswert, daß die nun erstmals offiziell und mit expliziter Begrifflichkeit erfolgende Anerkennung der Annaten ausdrücklich auf das angesprochene Kapitel *De mandatis apostolicis* des Konkordates Bezug nimmt, in welchem die Pflicht zur genauen Angabe der Pfründwerte verbindlich gemacht worden war, ohne jedoch wie gesagt von Annaten zu sprechen). Vgl. zu dieser das Konkordat ergänzenden Bulle DOUCET, Étude (wie Anm. 70) S. 80; KNECHT, Renaissance Warrior (wie Anm. 47) S. 98 Anm. 26 (die Bulle und ihre späte Anerkennung erwiesen die Aussagen des Königs und Duprats als Lügen); BLET, Annates (wie Anm. 71). Pastor entdeckte das päpstliche Exemplar des Konkordates und glaubte in der Randnotiz die Hand Leos X. zu erkennen; Ludwig Freiherr von PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 4: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens' VII. (1513–1534), 1. Abtlg.: Leo X. (5–7 1923) S. 580f. Anm. 5 (doch ist Pastors Darstellung des Konkordates und der Konkordatsverhandlungen unvollständig und z. T. fehlerhaft, so etwa wenn er behauptet: »Da im Konkordat bei Strafe der Nichtigkeit der Verleihung festgesetzt war, daß der wahre Benefiziennertrag genau anzugeben sei, hoffte Leo X. eine Zeitlang im Anschluß hieran, die Wiederherstellung der Annaten durchzusetzen, jedoch vergebens, denn Franz I. zeigte in diesem Punkt auch nicht die geringste Nachgiebigkeit«; ebd. S. 583. Die Bulle vom 1. Oktober 1516, ihre Bedeutung und

harte Basler Dekret über die Annaten immer noch für Frankreich besaß, wie wirkmächtig und essentiell es für das französische Selbstverständnis weiterhin war.

Mit der Übernahme des Basler Annatendekrets in die Pragmatische Sanktion von Bourges hatte Frankreich einst mehr als eine innerkirchliche und kuriale Reform umgesetzt: Es hatte Selbstverständnis und (Finanz-)Macht des Papsttums essentiell, hatte dieses gleichsam ins Herz getroffen. Denn die Annaten-Taxen, die ca. die Hälfte des durch päpstliche Provision erlangten jeweiligen jährlichen Benefizieneinkommens ausmachten, bildeten einen elementaren Grundstock des päpstlichen Haushaltes, überstiegen sogar die Servitien-Taxen für die im Konsistorium vergebenen Abteien und Bistümer und wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts von der Kurie mit wachsender Intensität eingetrieben⁷³). Sie abzulehnen bedeutete in der praktischen Konsequenz aber, das gesamte päpstliche Provisions- und Reservationssystem zu mißachten und zu ignorieren – es sei denn, man glaubte in Frankreich, man könne eines der so überaus begehrten und kostbaren (weil seltenes gemünztes Geld in großer Höhe sicher einbringenden!) Benefizien etwa kraft einer Resignation an der Kurie durch päpstliche Provision erhalten, ohne wie alle anderen europäischen Kleriker die entsprechenden Annaten zahlen zu müssen. Wie dem auch sei – das von den Deutschen eben aus gutem Grund mit Neid betrachtete Annatendekret der Pragmatique stellte anschaulicher und massiver als alle anderen Beschlüsse den französischen Widerstand gegen den Machtanspruch und Universalismus des spätmittelalterlichen Papsttums dar; es bildete das Symbol der erfolgreichen Umsetzung des Postulats der gallikanischen Freiheiten. Nur deshalb scheuten sich König Franz I. und seine Vertrauten gegenüber den parlamentarischen und universitären Gralshütern des Gallikanismus, die im Konkordat vollzogene Legitimierung eines seit Jahrzehnten bestehenden Tatbestandes offen beim Namen zu nennen; nur deshalb versuchten sie mit einigem Geschick, einer nicht mehr existierenden Faktizität durch Umschreibungen eine vermeintliche Realität zu geben.

Mit all jenen Erklärungen, Halbwahrheiten und Auslassungen zeigte die königliche Partei somit deutlich, daß sie kein Interesse besaß, essentielle Wahrheiten der französisch-kurialen Beziehungen zu enthüllen, daß sie vielmehr den effizient behüteten und gepflegten Mythos der gallikanischen Freiheiten, der wesentlich auf diesem plakativen harten Basler Annatendekret basierenden, wirkungsvollen Abwehr päpstlicher Ansprüche, über

Anerkennung scheinen ihm entgangen zu sein.). Zum Kredit Bartolinis für Leo X. und dessen Frankreich-Relevanz vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 278–294.

73) Vgl. etwa Aloys SCHULTE, Die Fugger in Rom 1495–1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit, 1: Darstellung, 2: Urkunden (1904), hier 1, S. 14 (Annateneinnahmen seien fünf- bis sechsmal höher gewesen als Servitieneinnahmen); Hermann HOBERG, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung, in: Erwin GATZ (Hg.), Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico, 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte (RQ Suppl.-Bd. 35, 1977) S. 69–85, hier S. 71f. (sicher sei, »daß die Annaten weit mehr erbrachten als die Servitien«); zur Bedeutung der Annaten vgl. auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 4) S. 192f.

1516/18 hinaus konservieren wollte⁷⁴). Nur in der historischen Sphäre des Mythos spielte dieses Basel in Frankreich noch eine Rolle, das aber mit großem Erfolg, wie sich nicht zuletzt auch im Spiegel der deutschen Tradition zeigen läßt.

Denn im Deutschen Reich wurde die französische Adaptation der Basler Konzilsdekrete, wiederum vor allem der harten, in direkter wie indirekter Rezeption und in sich steigendem Maße zu einem mystifizierten Zauberstab, mit welchem man glaubte, in gleicher Weise die aus den päpstlichen Ansprüchen resultierenden fundamentalsten Probleme des Reiches auslöschen zu können. Während der nationaldeutsche Erzintellektuelle Jakob Wimpfeling noch 1507 in seiner Edition von Arnold von Tongerns *Avisamentum de concubinarijs non absolvendis* keinerlei Wert darauf gelegt hatte, die Leistungen der Basler Konzilsväter zu dieser Thematik zu nennen oder gar hervorzuheben, gab er Basel – zunächst nicht ohne Anregung Kaiser Maximilians – ab 1510 in einem sowohl national- als auch kirchenpolitischen Kontext eine überragende Bedeutung. In seinen bereits erörterten Gutachten und Vorschlägen für eine deutsche Pragmatische Sanktion lautete eine zentrale Diagnose des deutschen Leides, die (auch deutschen) Kurtisanen, also Kurialen, würden deutsche Pfründen häufen und ihren geistlichen Intentionen zweckentfremden, wobei zu viel kostbares deutsches Geld allein dazu diene, in Italien verpraßt zu werden. Frankreich mit seiner Pragmatique und damit seiner Basel-Rezeption kenne dieses Leiden nicht. Solch bittere gallikanische Medizin und radikale Kur mochte Wimpfeling dem Kaiser allerdings nur als eine zu prüfende Option empfehlen; noch schien ihm die Beachtung des Wiener Konkordats ausreichend. Eine Bekämpfung des durch Rom bewirkten deutschen Übels war seiner Ansicht nach allerdings unvermeidlich, denn sonst würde es im Reich eine Auflehnung gegen die Kurie geben, wie man sie in Böhmen unter Jan Hus erlebt habe⁷⁵). Diese Prognose eines bei Wahrung des Status quo erfolgenden Aufstandes im Reich und vor allem ihre hier noch verhalten vorgebrachte kausale Verknüpfung mit einer unzureichenden Umsetzung der harten Basler Konzilsdekrete ist – gerade mit Blick auf die kommende Reformation! – äußerst beachtenswert und sollte nicht isoliert bleiben.

Bis zum 19. Mai 1515 verfaßte Jakob Wimpfeling, offenbar nachdem ihm die kaiserliche Kanzlei am 9. April 1515 auf Nachfrage das mit politischen Sachgründen verbrämte Desinteresse an seinem Gutachten bestätigte, eine als umfassende Kurienkritik konzipierte Replik auf die seinerzeit gegen Martin Mayrs Brief-Gravamina geschriebene Verteidi-

74) Erstaunlicherweise spielte die päpstliche Reservationsgewalt, die gegen die Bestimmungen der Pragmatique durch das von den Franzosen intensivst praktizierte Verfahren der Resignation ihrer Benefizien *in manibus Pape* zugunsten eines von ihnen bestimmten Dritten ja ebenfalls seit langem konterkariert worden war, ebenso wie das Wahlrecht der Kapitel, das in der Pragmatique durch die Bewilligung königlicher Fürsprachen nur potentiell eingeschränkt, faktisch aber durch ein vom Papst meist akzeptiertes Nominationsrecht des Königs längst ausgehöhlt war – wobei die Legitimierung dieser Faktizität durch das Konkordat in der Literatur meist als größte Errungenschaft des neuen Gallikanismus nach 1516/18 herausgestellt wird –, im kritischen Diskurs über das Konkordat offenkundig keine Rolle.

75) Vgl. KNEPPER, Wimpfeling (wie Anm. 55) S. 256–262.

gungsschrift des Enea Silvio Piccolomini⁷⁶). Wimpfelings Entschluß war kein isolierter, sondern erfolgte ausdrücklich auch oder gar primär auf Rat von Freunden; eine weitere Anregung bildeten für Wimpfeling, so betont er es ausdrücklich, die Gravamina des ihm gleichgesinnten Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg (1484–1504), die dieser eigenhändig im Oktober 1503 verfaßt haben mußte, wollte Berthold sie doch dem am 22. September 1503 gewählten, aber bereits am 18. Oktober 1503 gestorbenen deutschfreundlichen Papst Pius III. vorlegen⁷⁷). Gut möglich, daß Wimpfeling den Inhalt der hennebergischen Gravamina bestens kannte und ihn bereits in seine Gravamina von 1510 einfließen ließ⁷⁸). Die explizite Hervorhebung seiner Freunde und Anreger läßt den nicht folgenlosen Schluß zu, daß diese auch auf die inhaltliche Konzeption von Wimpfelings *Responsa et replece ad Eneam Silvium* Einfluß genommen hatten. Denn sie zeichnen sich wesentlich stärker als die Gravamina-Schriften für Kaiser Maximilian durch einen zentralen Rekurs auf die Basler Konzilsdekrete aus, oder besser und genauer: auf diejenigen Dekrete, die die päpstlichen Rechte zur Besetzung und Reservation von Benefizien sowie die damit verbundenen Taxen einschränkten und im Gegenzug die Qualität der geistlichen Unterweisung förderten. Wimpfeling bezeichnete diese Dekrete singularisch als das Basler Gesetz oder Dekret, das von einem vom Heiligen Geist geleiteten Konzil erlassen worden sei⁷⁹). Dessen praktische und politische Rezeption aber hat allein sein großes Vorbild Frankreich verwirklicht – und nur weil diese allerchristlichste Nation das Basler Gesetz hege und pflege und sich auf es stütze, gewinne Frankreich Sicherheit und Freiheit von Schuldgefühl. Entscheidend ist ferner der vielfach in immer neuen Wendungen thematisierte und zweifellos dominierende fiskalische Aspekt: Da Frankreich in seiner Pragmatischen Sanktion das Basler Gesetz umgesetzt habe, konnte es seinen Geldbeutel zuschnüren, während das Deutsche Reich in umfassendster Weise zugunsten der Ausländer um sein Vermögen geschöpft werde. Gerade die nach Ansicht Wimpfelings zu hohen und zu häufigen Servitienzahlungen hätten weitreichende soziale Folgen, da diese Summen letztendlich von den armen Bauern, Bürgern und Klerikern wieder eingetrieben würden. Wimpfeling selbst bezeichnete sich als Zeuge, daß ein Aufstand gegen die Diener der Kirche im Reich drohe, wenn diese Servitientaxe nicht ermäßigt würde, ja daß sich sogar das »böhmische Gift«, der Hussitismus, bei fehlender Abhilfe weiter ausbreiten würde⁸⁰).

76) In deutscher Übersetzung herausgegeben durch Adolf SCHMIDT; vgl. Enea Silvio Piccolomini, Deutschland (wie Anm. 34) S. 198–225.

77) Enea Silvio Piccolomini, Deutschland (wie Anm. 34) S. 199, 223.

78) So auch KNEPPER, Wimpfeling (wie Anm. 55) S. 267 Anm. 1.

79) Vgl. Enea Silvio Piccolomini, Deutschland (wie Anm. 34) S. 205, 208, 212, 215f., 218f., 224; dies schließt nicht aus, daß dabei auch einzelne Dekrete wie jene aus der 31. Session vom 24. Januar 1438 über das Verbot von Expektanzen und über die besondere Berücksichtigung von Universitätsgraduierten herausgestellt wurden, auf die Wimpfeling im übrigen auch aus persönlichen Gründen verwies.

80) Enea Silvio Piccolomini, Deutschland (wie Anm. 34) S. 217.

Die Basler Dekrete, das heilige Basler Gesetz, werden von Wimpfeling 1515 demnach noch intensiver als 1510 politisch instrumentalisiert. Auf der einen Seite wird das Idealbild eines die harten Basler Dekrete praktisch rezipierenden und nur dadurch Roms »Saugnäpfe« auf Distanz haltenden französischen Staates gezeichnet; auf der anderen Seite das Schreckbild eines ohnmächtigen, geknechteten und bis in die untersten Laienschichten finanziell blutenden Deutschen Reiches vorgestellt, das monokausal wegen der vielarmigen kurialen Eingriffe in die Kirchen des Landes nicht nur eine geistliche Verwahrlosung erleben, sondern sogar soziale und religiöse Rebellionen befürchten muß. Noch bleibt dieser Kausalnexus zwischen negativem Basel-Bezug und dem sozial-religiösen Umsturz bei Wimpfeling und – wie man nicht vergessen darf – seinen im Hintergrund stehenden Freunden konditional; noch befinden wir uns im Jahr 1515. Doch einige Jahre später sollte die Reflexion über die Konsequenzen der fehlenden Rezeption der harten Basler Dekrete bzw. der unterlassenen Verabschiedung und Praktizierung einer deutschen Pragmatischen Sanktion vor einem gänzlich veränderten, von Wimpfeling gleichsam prophezeiten Hintergrund schärfer und präziser erfolgen.

Geistiger Erbe Wimpfelings wurde Ortwin Gratius, der Kölner Humanist, Priester und Korrektor in der Quentellschen Druckerei. Dieser Freund und Kampfgefährte Arnold von Tongerns in dessen Auseinandersetzung mit Johannes Reuchlin und Martin Luther war indes schon 1510 durch Wimpfeling in dessen polemischem Streit mit Jakob Locher als religiös-spiritueller christlicher Dichter gelobt worden. In der Tat scheint die Herausgabe von Arnold von Tongerns Konkubinarietraktat durch Wimpfeling 1507 auf einem breiteren geistesgeschichtlichen Fundament erfolgt zu sein. Denn der Nominalist Wimpfeling ging mit Tongern, Gratius und weiteren Vertretern der (wissenschaftsgeschichtlich eigentlich völlig konträren) Kölner Albertistenschule in erstaunlich vielen Punkten konform: Sie alle vertraten gegen den thomistischen Aristotelismus und gegen die aus ihm hervorgehenden paganisierenden Humanisten (wie z.B. Jakob Locher) ein neuplatonisch-augustinisches, pagan-antike Traditionen rigoroser ausschließendes christliches Lehrprogramm, das insbesondere beim stark umstrittenen Poetikunterricht heidnische Dichter mit amourös-lasziven Themata ausgrenzte; und sie alle fühlten sich bei grundsätzlichen Fragen der christlichen Seelenlehre und Gotteserkenntnis nicht Aristoteles und Thomas von Aquin, sondern Augustinus und Bernhard von Clairvaux verpflichtet⁸¹). Gemeinsam war ihnen somit ein sehr idealistisch-prinzipientreues, ins Mystische übergreifendes christliches Reformprogramm.

Neben gegebenen Bezügen zu Jakob Wimpfeling war es offenbar ein aus dieser Denkhaltung resultierender Impetus, der ausgerechnet den bis dahin so rigoros päpstlich-katholischen Ortwin Gratius veranlaßte, zunächst 1530 in einer verbesserten Neuedition die

81) Vgl. Götz-Rüdiger TEWES, Weisheit versus Wissen. Beobachtungen zur philosophischen Prägung deutscher Humanisten, in: Humanismus in Erfurt, hg. v. Gerlinde HUBER-REBENICH/Walther LUDWIG (Acta Academiae Scientiarum 7; Humanismusstudien 1, 2002) S. 55–89, hier bes. S. 75 Anm. 67, 81–84 (Lit.); erhellend für diese Einstellung auch die zitierten Zeilen aus Tongerns Konkubinarietdekret oben in Anm. 52.

umfassenden Konzilsdokumente des Pariser Editors Jacques Merlin herauszugeben, eines Mannes, den Franz I. wegen seiner antipäpstlichen Invektiven sogar exiliert hatte⁸²). Mit jener Edition publizierte Gratus bei Peter Quentell in Köln zum allgemeinen Nutzen aller auch die Dekrete der Konzilien von Konstanz und Basel vollständig, doch mit Blick auf Basel tradierte er offenkundig nicht Sebastian Brant, sondern über Merlin die Edition des Zaccaria Ferreri, denn diese beiden Editionen weisen erstaunlich viele identische Besonderheiten auf⁸³). Gratus versäumte dabei nicht, die Leser zu ermahnen, sich an der Förderung der Konzilien durch den allerchristlichsten König von Frankreich ein Beispiel zu nehmen, um so für eine heilbringende Kirchenreform zu wirken⁸⁴).

Seine eigenen Intentionen formulierte Gratus fünf Jahre später mit seinem Faszikel der zu erstrebenden und zu verschmähenden Dinge, dem *Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum*, noch deutlicher; so klar, daß die Forschung anfangs an einen lutherischen, Gratus verunglimpfenden Autor dachte, der im Leser Widerwillen gegen die Lehren der katholischen Kirche und Sympathie für die Grundlehren der Reformatoren erwecken wollte, so konziliaristisch, daß Rom dieses Werk ab 1554 mehrfach auf den Index setzte⁸⁵). Denn Gratus veröffentlichte zunächst die prokonziliaren Kommentare des Enea Silvio zum Basler Konzil, die *Commentarii de gestis Basiliensis concilii*, denen er den (gegen das Konkordat gerichteten) Appell der Pariser Universität vom 27. März 1518 an ein künftiges Konzil beifügte, Schriften Lorenzo Vallas und des »hochgelehrten« Ulrich von Hutten, die Dekrete des Konstanzer Konzils und Material über die Mißstände in der Kirche sowie – mit der Bemerkung, man könne die Mißstände in der Kirche kritisieren, ohne gleich Häretiker zu sein – die Gravamina der Deutschen Nation aus der Feder Jakob Wimpfe-

82) *Conciliorum quatuor generalium Niceni Constantinopolitani Ephesini et Calcedonensis T. I. II. Coloniae 1530 ex officina Petri Quentell*. Noch verhalten zur Urheberschaft des Nachdrucks Hermann HERRE in: RTA.ÄR 10, S. XCVIII f.; zu konsultieren ist jetzt James V. MEHL, Ortwin Gratus, Conciliarism, and the Call for Church Reform, ARG 76 (1985) S. 169–194, hier S. 177 f. Zu Ortwin Gratus und Arnold von Tongern als akademischen Speerspitzen des Kampfes gegen Reuchlin und Luther vgl. Götz-Rüdiger TEWES, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 13, 1993), passim; DERS., Luthergegner der ersten Stunde. Motive und Verflechtungen, QFIAB 75 (1995) S. 256–365; DERS., Zwei Fälle – ein Kläger. Das Netzwerk der Feinde Reuchlins und Luthers, in: Reuchlin und Italien, hg. v. Gerald DÖRNER (Pforzheimer Reuchlinschriften 7, 1999) S. 181–197.

83) Auf diese erstaunlichen Analogien der Editionen Ferreris und Merlins machte HERRE (wie Anm. 82) S. XCVIII f., aufmerksam.

84) MEHL, Gratus (wie Anm. 82) S. 178.

85) Vehementer Verfechter der Ansicht, jener *fasciculus* könne niemals von dem kirchentreuen Gratus geschrieben worden sein: Hub[ert] CREMANS, Ortwin Gratus und der *fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum*, AHVNrh 23 (1871) S. 192–224; zu Gratus als Herausgeber und Verfasser vgl. Gérald CHAIX, Le »fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum« d'Ortwin Gratus et l'ésprit réformateur à Cologne en 1535, in: Les Réformes. Enracinement socio-culturel. XXV^e colloque international d'études humanistes, Tours, 1^{er}–13 juillet 1982, ed. Bernard CHEVALIER/Robert SAUZET (1985) S. 387–392; MEHL, Gratus (wie Anm. 82); HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 452 f. Anm. 138 b.

lings und einhundert Gravamina der weltlichen Stände von den Reichstagen 1521 (Worms) und 1522/23 (sog. Zweiter Nürnberger Reichstag), deren Kölner Drucklegung bei Quentell er selbst 1524 betreut hatte. Dies alles erschien zusammen mit einer besonderen Abhandlung über die Annaten, wobei Gratius mehrmals und eindringlich die Praxis der Annaten als zentrales Gravamen vieler Nationen und als Skandal der römischen Kurie hervorhob⁸⁶).

Die Brisanz des Stoffes ist von der Forschung m.E. bisher verharmlost worden, denn Gratius publizierte mit jener Annatenabhandlung etwas ganz Entscheidendes: Aus den vom Legaten Lorenzo Campeggio bereits als teilweise ketzerisch bezeichneten Gravamina der deutschen Stände übernahm er bewußt nicht die mit detaillierten Zahlen (bisher 117.000 Gulden an Servitien und Annaten aus Deutschland an Rom; aktuell, also 1523, das Doppelte!) untermauerte Abhandlung über die ihm besonders verhaßten Annaten, sondern ersetzte sie durch die seiner Meinung nach noch prägnanteren, mit erschauernden Annaten-Zahlen – eine aus Servitien und Annaten hochgerechnete, absurd überhöhte Gesamtzahl von 6.977.500 Gulden für den gesamten *Orbis christianus*! – unterfütterten Traktate aus Frankreich gegen die Annatenforderungen der Kurie. Ortwin Gratius rezipierte gezielt eben jenen schon angesprochenen, 1512/13 durch Jean Petit in Paris als gallikanisches Repetitorium zum schismatischen Pisanum gedruckten *Libellus apostolorum nationis Gallicanae* [*sc. super annatis non solvendis*] aus dem Umfeld des Konstanzer Konzils mit der Basler *constitutio super annatis* der 21. Session, der die Erklärung des Pariser Par-

86) Konsultiert wurde das Exemplar der Kölner Universitäts- und Stadtbibliothek ADⁿ 745, *Fasciculus / rerum expetendarum ac / fugiendarum. In quo primum continetur Con- / cilium Basiliense: non illud, quod in ma / gno Conciliorum volumine vulgo circumfertur, sed quod Aeneas Silvius [...] fideliter, et eleganter / conscripsit. / Insunt praeterea huic operi nobilissimo, summorum aliquot virorum epistolae, libelli, tractatus, et opuscula [...]. Quae, si futurum Concilium celebrari contigerit, summopere, tanquam cognitu necessaria, ab optimis quibusque expostulabuntur*; Gratius' Druck und Kommentierung der deutschen Gravamina beginnt auf fol. CLXVII^v, die 100 Reichstags-Gravamina folgen auf fol. CLXXI^f–CLXXXVIII^v. Gratius glaubte, sie seien 1522 auf dem Nürnberger Reichstag abgefaßt worden, doch handelt es sich um eine Kompilation der 102 Gravamina des Wormser Reichstags von 1521 und deren Neuformulierung in 79 Artikeln auf dem Zweiten Nürnberger Reichstag von 1522/23. Immer noch instruktiv zum Inhalt: CREMANS, Gratius (wie Anm. 85), hier bes. S. 216–219; ferner MEHL, Gratius (wie Anm. 82) S. 180–191. Zu den Gravamina der Reichstage von 1521 und 1523 vgl. GEBHARDT, Gravamina (wie Anm. 33) S. 103–113, 133–141; Eike WOLGAST, Gravamina nationis germanicae, in: TRE 14 (1985) S. 131–134, hier S. 132. Papst Hadrians VI. Nuntius Francesco Chieregati hatte sich geweigert, die Nürnberger Liste von 1523, wie von den Ständen gewünscht, nach Rom zu senden; sein Nachfolger, der von Clemens VII. ernannte Legat Lorenzo Campeggio, hatte viele Artikel als gegen den Hl. Stuhl gerichtet verurteilt und festgestellt, daß »etlich der ketzerei verdacht sein«. Druck dieser Gravamina in: RTA.JR 2, S. 670–704; 3, S. 645–688, hier S. 391f. zur Druckgeschichte der Nürnberger Gravamina, die zusammen mit Hadrians VI. Instruktion für Chieregati und dessen Breve für den Reichstag sowie mit der Annatenabhandlung 1523 durch Friedrich Peypus in Nürnberg gedruckt wurden. Ortwin Gratius hatte nach eigener Aussage 1524 die Drucklegung der Gravamina bei Peter Quentell in Köln betreut, in seinen *Fasciculus* von 1535 nahm er dann Peypus' Nürnberger Druck von 1523 auf, dessen Abhandlung über die Annaten er jedoch – wie gesondert zu erörtern ist – ausließ.

laments von 1406 *super Annatis non solvendis* mit weiteren Dokumenten zum Basler Konzil und zur Pragmatique folgte. Ergänzt wurde dieses radikalkonziliaristische oder besser: papstfeindliche Geschütz durch die *disputatio super materia concilii generalis* des Nicolas de Clémanges (†1437); dies alles zusammen wurde ca. 1520 in Basel bei Cratander gedruckt⁸⁷.

All dies sei, so Gratius, für die Besucher eines künftigen Reform-Konzils unverzichtbar. Nicht die jüngeren deutschen Klagen der Reichstagsstände über die »Ausbeutung« Deutschlands durch Rom schienen Gratius also das geeignete Mittel zur nachhaltigen Reform zu sein, sondern die älteren, radikaleren des französischen Nachbarn – selbst wenn sie zur Legitimierung eines schismatischen Konzils zusammengetragen und gedruckt worden waren! Warum? Offenbar erkannte er ihnen – ähnlich wie Jakob Wimpfeling und seine Freunde, doch kompromißloser als diese – eine besondere, eine entscheidende Eigenschaft zu: Im Gegensatz zu den deutschen Beschwerden waren die französischen, insbesondere jene die Konstanzer und Basler Konzilsdekrete fruchtbar machenden, in ein Staatsgesetz überführt und erfolgreich praktisch umgesetzt worden. Wimpfeling war seinerzeit freilich nicht bei der Konkretisierung eines Vorbildes stehen geblieben, sondern hatte sie um zwei bedeutende Reflexionsschritte vertieft, die ihrerseits beide schon in den Bemühungen des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg und seines Gesandten Gregor Heimburg um eine an Frankreich orientierte deutsche Pragmatische Sanktion angelegt waren. Denn zum einen maß Wimpfeling der Umsetzung der harten Basler Dekrete in Frankreich eine fundamentale reale Konsequenz zu: Weil sie in der Pragmatique Staatsgesetz wurden, konnte Frankreich seine Staatsfinanzen retten und der Verarmung entgehen. Der zweite Schritt bestand in einer negativen Übertragung des französischen Modells auf die deutsche Wirklichkeit und der gleichzeitigen analytischen Antizipation der Folgen, d.h. des bereits vorgestellten Postulats, aufgrund des maßlosen Transfers deutschen Geldes nach Rom würde die damit einhergehende Verarmung breiter Bevölkerungsteile zu sozialen Unruhen und zu einer Ausbreitung der hussitischen Häresie auf das ganze Deutsche Reich führen.

Ortwin Gratius kannte dieses Postulat Wimpfelings, dessen zeithistorische Voraussetzungen kurz darauf in den Gravamina zahlreicher deutscher Intellektueller (wie Huttens oder des noch vorzustellenden Sobius) und Ständevertreter bestätigend angeprangert wurden. Zwanzig Jahre nach Wimpfelings letzter Diagnose war dessen Warnung jedoch noch

87) GRATIUS, Fasciculus (wie Anm. 86) fol. CLXXXVIII^v–CCCI^v; vgl. RTA.JR. 3, S. 391f. (bes. zur Druckgeschichte der Annatenabhandlung); CREMANS, Gratius (wie Anm. 85) S. 216–219; zur *Disputatio* des Clémanges vgl. Hermann Josef SIEBEN, Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521) (FTSt 30, 1983) S. 160–165. Gratius' Vorlage bildete der ca. 1520 bei Andreas Cratander in Basel erschienene Druck der Traktate *De lapsu et reparatione iusticiae libellus* und *Disputatio super materia concilii generalis* des Nicolas de Clémanges, die um den *Libellus apostolorum nationis Gallicanae, cum constitutione sacri concilii Basiliensis et Arresto curiae Parlamenti, super annatis non solvendis* ergänzt wurden; vgl. Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts (wie Anm. 52) N 1529 bzw. P 745.

übertroffen worden; sie war nun eine das Reich zerreiende Realitt. Wimpfeling's Reflexionsgang aufnehmend, mute Gratius als sein geistiger Adept und Nachlasverwalter daher den konditionalen Kausalnexus Wimpfeling's der historischen Wirklichkeit anpassen und aufgrund der versumten Errichtung des Basler Schutzzaunes zu einem negativen Ergebnis kommen: Wren die gegen die Mibruche in der Kirche verfasten (harten) Dekrete des von ihm als rechtmig und hochheilig bezeichneten Basler Konzils (wie in Frankreich) auch in Deutschland beachtet worden, so htte es die gegenwrtigen Irrtmer, d. h. das Luthertum – gleichsam als jene von Wimpfeling noch nicht zu antizipierende Form der hussitischen Hresie – nicht gegeben! Ortwin Gratius plazierte diese fr rmische Ohren zweifellos provokant klingende Feststellung geradezu programmatisch im Vorwort seiner Edition des gegen das Konkordat zielenden Appells der Pariser Universitt vom 27. Mrz 1518 an Leo X., in welchem dem Papst in Erinnerung gerufen wurde, da das Basler Konzil die Annaten verurteilt und Karl VII. dies zu befolgen befohlen habe⁸⁸!

88) GRATIUS, Fasciculus (wie Anm. 86) fol. XXXIV^v; vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 10) S. 230. Der Appell trgt das Jahresdatum 1517 nach dem *mos gallicanus*, das in der Literatur meist nicht der modernen Datierung angepat wurde. Es ist umstritten, ob bzw. inwieweit – dieser Problembereich wurde in der Diskussion angesprochen – Martin Luther die Appellation als Vorlage fr seine natrlich in entscheidenden Details, aber auch formal stark divergierende Appellation an ein allgemeines Konzil (28. November 1518) genommen hat. Der in Paris herrschende gallikanische Konziliarismus sowie Nachrichten ber eine anfnglich (bis 1519) freundliche Aufnahme seiner Bcher durch einige Pariser Humanisten bildeten offenbar den Grund, da Luther Ende 1518 mit dem Gedanken spielte, nach Frankreich ins Exil zu gehen, und da er im Juli 1519 nach Beendigung der Leipziger Disputation (27. Juni–16. Juli 1519) mit Johannes Eck neben der Erfurter die Pariser Universitt fr eine Begutachtung der Disputation whlte. Fr sie entschieden sich freilich ebenso Luthers Gegner Herzog Georg von Sachsen und Johannes Eck, der ber seinen Freund, den Klner Theologen und Dominikaner Jakob Hoogstraeten, Einflu auf die Pariser Theologen nehmen wollte; vgl. hier nur Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe) 4: Briefe, 1 (1930) S. 224–226 Nr. 105 und Anm. 5 zur Pariser Appellation (jedoch irrig 27. Mrz 1517); Kurt-Victor SELGE, Der Weg zur Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahr 1519, in: Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte. Kirchenhistorische Studien, hg. v. Bernd MOELLER/Gerhard RUHBACH (1973) S. 169–210, hier S. 205f. und Anm. 153; mit Bezug auf Remigius Bumer skeptisch gegenber einer Adaptation der Pariser Appellation durch Luther: Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521), 2: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521, hg. v. Peter FABISCH/Erwin ISERLOH (Corpus Catholicorum 42, 1991) S. 215–228 (S. 218–227 Edition von Luthers Appellation; S. 217f. Anm. 41 Teildruck der Pariser Appellation), S. 258–265. Nach der frhen Verurteilung lutherischer Schriften durch die Universitten Kln und Lwen 1519 erfolgte mit Verzgerung am 15. April 1521 die gravierende Verurteilung von 104 Stzen Luthers durch die theologische Fakultt der Pariser Universitt, die angesehenste und autoritativste in Europa; vgl. etwa David HEMSALL, Martin Luther and the Sorbonne, 1519–1521, BIHR 46 (1973) S. 28–40 (S. 28f. zu humanistischen Anhngern Luthers in Paris); Frans Tobias Bos, Luther in het oordeel van de Sorbonne. Een onderzoek naar ontstaan, inhoud en werking van de »Determinatio« (1521) en naar haar verhouding tot de vroegere veroordelingen van Luther (1974); Erich MEUTHEN, Klner Universittsgeschichte, 1: Die alte Universitt (1988) S. 263–265. Sollte Luther 1519 tatschlich noch auf Pariser Theologen gehofft haben, die seine Positionen anerkennen und tragen wrden – vor allem unter den von ihm gewnschten, doch abgelehnten jngeren Bakkalaren der Theologie –, so htte er sich in der eigentlichen Intention der Autoren des Pariser Appells von 1518 grundlegend getuscht. Denn ihnen ging es weniger um ein allgemeines Konzil

Doch so befremdlich diese Position des so unzweifelbar katholischen und papsttreuen Ortwin Gratius – kein Lutheraner hätte die obige Schlußfolgerung ziehen können – erscheinen mag, der Kölner befand sich mit seiner harten Kritik an den vom Papsttum verursachten Mißständen in guter Gesellschaft. Denn kein Geringerer als Papst Hadrian VI., der nur kurz regierende Nachfolger Leos X., hatte seinen Nuntius Francesco Chieregati nicht nur mit dem Auftrag zum Zweiten Nürnberger Reichstag gesandt, die Befolgung des Wormser Edikts zu erwirken, um das Reich von der lutherischen Sekte zu reinigen, sondern hatte ihm auch am 25. November 1522 aus Rom jene berühmt gewordene Instruktion nachgeschickt, in welcher dieser Papst das persönliche Schuldbekenntnis äußerte, Hauptursache der Ketzerei seien die Sünden des Hl. Stuhls, so daß »die Krankheit sich vom Haupt auf die Glieder, von den Päpsten auf die Prälaten verpflanzt« habe. Deshalb wolle Hadrian »allen Fleiß anwenden ..., damit zuerst der Römische Hof, von welchem vielleicht all diese Übel ihren Anfang genommen, gebessert werde«, um durch eine solche, von aller Welt gewünschte, praktisch aber schrittweise bei den »schweren und gefährlichsten Übeln« beginnende Reform auch die Ursachen der deutschen Gravamina zu beseitigen, die Konkordate zu beachten⁸⁹⁾. Gerade bei diesem gemeinsamen Kritikpunkt ist freilich um so mehr auf die grundlegende Differenz zwischen beiden zu verweisen. Hadrian VI., der zu schnell starb, um solch gewaltige Pläne umsetzen zu können, der sich freilich auch wegen der gravierenden Konsequenzen dieser und ähnlicher Intentionen (die gleichfalls beabsichtigte Abschaffung des Kirchenstaates beispielsweise hätte den Finanzhaushalt der Kurie und die Einkommen von Kardinälen und sonstigen Kurialen radikal geschmälert!) stark isolierte und der schnell in kuriale Realitäten zurückgeführt wurde, dieser Papst berief sich eben nicht auf Basel, er autorisierte natürlich nicht den radikal konziliaristischen Reformweg der Konstanzer und Basler Konzilsväter, auf den Gratius sich 13 Jahre später berief, sondern für ihn konnte es nur eine papalistisch-monarchische Lösung der Gravamina geben.

Mit Nachdruck zu betonen ist freilich, daß die Romkritik, wie gesehen, kein primär protestantisches Phänomen ist, sondern in dieser Intensität und Profilierung ein sehr deutsches. Gratius' Kölner Universitätskollege, der ebenfalls Luther nicht zuneigende Jurist Jacobus Sobius hatte sogar in seiner am 30. Juni 1519 auf der Frankfurter Wahlversammlung vor dem künftigen Kaiser Karl V. gehaltenen *Exhortatio* mit schärfsten Worten die

als vielmehr um ein Nationalkonzil sowie letztendlich allein und primär um eine Verhinderung des Konkordats von 1516 bzw. um eine Rückkehr zu den Konstanzer und insbesondere Basler Dekreten in Form der Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion von Bourges – womit freilich auch diese Universitätsgelehrten, wie erörtert, zu den Getäuschten gehörten.

89) Vgl. RTA, JR. 3, S. 390–399, hier S. 397f.; Übersetzung der wesentlichen Passagen bei Else Hocks, *Der letzte deutsche Papst. Adrian VI. 1522–1523* (1939) S. 108–110; vgl. zu Hadrians Bekenntnis auch Heinrich LUTZ, *Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490 bis 1648* (Propyläen Geschichte Deutschlands 4 [Studienausgabe], 1987), S. 221f.; Horst RABE, *Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung* (1991) S. 252.

Ausbeutung Deutschlands durch die römische Kurie angeprangert: Bis ins Mark werde Deutschland durch Annaten, Ablässe und Taxen zugunsten von Italiens Ruhm ausgesaugt und ausgeplündert; zudem müsse sich der nach Italien Reisende noch wie ein Tölpel und Betrunkener beleidigen lassen, durch die deutsche Dummheit habe man solches auch verdient⁹⁰). Wohlgemerkt: Sobius sprach nicht als Einzelperson, sondern dem Anspruch nach stellvertretend für die geistige und geistlich-weltliche Führungsschicht Deutschlands; er hielt eine *Oratio nobilium ad Carolum Augustum de rebus quibusdam corrigendis!*

Ungefähr zur gleichen Zeit, vermutlich früher, spätestens aber bis zum Juni 1520, veröffentlichte Sobius anonym des *Philaletis civis utopiensis Dialogus de facultatibus rhomanensium nuper publicatis*, einen bitterbösen dialogischen Traktat gegen Giovanni Angelo Arcimboldi, den päpstlichen Legaten und berüchtigten Kommissar für den Peterskirchenablaß (seit 1516) im Deutschen Reich, in welchem es in erster Linie wiederum gegen die (auch als simonistisch gebrandmarkte) Ausplünderung Deutschlands ging, mit einem scharfen Seitenhieb gegen die Fugger als ohne Arbeit und Mühe reich werdende Prostituierte Roms⁹¹). Mit der Ermahnung an die Leser, eine Rückgabe des deutschen Geldes würde auch eine Befreiung der Kirche vom Übel und eine Kenntnis der wahren Religion mit sich bringen, sowie mit dem Schlußaufruf: *Plaude lector, Oculos iam recepit Germania!*, stellte Sobius sich ganz in die seit 1510 breite und neu aufflammende nationalgefärbte Papst- und Kurienkritik. Diese deckte sich inhaltlich in vielen Punkten mit den Monita der Basler Konzilsväter und den im Umfeld des Konzils geschriebenen bzw. erneuerten antikurialen Texten.

90) *Quippe cum uideamus, indoleamusque tandem ad niuum exugi pecunias nobis, emungi miris artibus substantiam pauperum, nec quidpiam, quod equidem sciamus, interea uel in Christiani nominis hostes expendi, uel ad augenda pietatis opera conuerti, sed heu absurdum dictu, nostrorum opibus, quas multis saepe sudoribus partas constat, Itali homines in suas uoluptates abutuntur, quantoque iam quisque Pontificum pluribus oneratus est necessarijs, tanto plus venit expilanda Germania, quasi ea sola ad explendam Italarum famem exposita esse debeat. Et quod omnium maxime indignum putamus, eo nomine quoties in Italiam uenimus, pessime audire cogimur, tanquam stolidi ebrijque, non absque magna nostra contumelia, sed quam nostra stultitia optime promeretur;* vgl. »Exhortatio nobilium Germaniae per doctissimum ingeniosissimumque uirum Jacobum Sobium, insignijs doctoratus .LL. decoratum, ad Illustrissimum Carolum Hispaniarum regem, ac Romanorum semper Augustum designatum«, in: *Vivat Rex Carolus (Orationes tres [...])*, [Köln 1519/20] p. E j^r-F iij^v, hier p. F j^{r/v}; Druck: *Bibliotheca Reformatoria Neerlandica*, IX: *Geschriften van gemengden aard, bewerkt door F. PIJPER* (1912) S. 481–525, hier S. 516–525 (das Zitat auf S. 522); zum Werk »*Vivat Rex Carolus*« vgl. Götz-Rüdiger TEWES, Art. »Neuenahr, Hermann Graf von, d.Ä.«, in: *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon* (im Druck).

91) [Jacobus Sobius], *Philaletis Civis Utopiensis Dialogus de Facultatibus Rhomanensium nuper publicatis*. Henno Rusticus [Köln 1520]. Benutzt wurde das Exemplar Köln, UStB, T 13/7415, auf dessen Titelblatt ein Kenner das Anonym des Sobius aufdeckte, indem er auf das Zeugnis des Agrippa von Nettesheim in einem Brief vom 16. Juni 1520 verwies, nach welchem *dialogum Philaletis civis Utopiensis Jacobus Sobius conscripsit, ira et odio commotus in legatum Arcimboldum*. Zu Sobius vgl. auch MEUTHEN, *Kölner Universitätsgeschichte* (wie Anm. 88), s.v., hier S. 245.

Doch soweit zu erkennen ist, propagierten weder Sobius noch Hutten oder die Ständevertreter der Reichstage ab 1519 eine Adaptation der harten Basler Dekrete bzw. der Pragmatischen Sanktion von Bourges. Den politisch-juristisch denkenden Papstkritikern mag eine solche Lösung nach der Verabschiedung des Konkordats in Frankreich nicht mehr opportun erschienen sein, einem primär theologisch und sekundär politisch reflektierenden Ankläger wie Gratius schien sie allerdings selbst nach 1516/18 noch bestens geeignet. Daß jedoch Ortwin Gratius wie Jakob Wimpfeling die Basler Dekrete und darüber hinaus Traktate des Konstanzer und Basler Konzils bzw. ihres publizistischen Kontextes als Basis einer national-kirchlichen Reform empfahlen und eine auf den harten Basler Dekreten ruhende deutsche Pragmatische Sanktion als Instrument zur Beseitigung des durch Rom verursachten deutschen Übels, hatte zwei Gründe: Zum einen lag es an der von Martin Mayr über Jakob Wimpfeling bis Ortwin Gratius reichenden Traditionsschiene, durch die Gratius Wimpfelingens komparative Rezeption der Basler Dekrete – die er natürlich auch als deren Editor bestens kannte – als dem national-religiösen Wohl dienendes Vermächtnis begriff, zum anderen beruhte es mit Blick auf den Elsässer und den Kölner möglicherweise auf einer durch klare, rigide Prinzipien formierten theologischen Geisteshaltung, die zu monokausalen Erklärungsschemata neigte⁹².

Was dürfen wir am Schluß erkennen? Zunächst dürfte deutlich geworden sein, daß Paolo Sarpi mit seinem Urteil recht hatte: Die Dekrete des Basler Konzils fanden nur in Frankreich und Deutschland einen fruchtbaren Boden. Doch diese Wirkmächtigkeit divergierte fundamental. Frankreich setzte vor allem die dem Papsttum schadenden harten Basler Dekrete mit seiner Pragmatischen Sanktion staatsrechtlich um, doch folgte es sehr schnell einer Politik des Ausgleichs mit dem Papsttum, die gerade bei den beiden einschneidendsten Punkten der päpstlichen Reservationsgewalt und Taxansprüche die Basler Beschlüsse in ihr komplettes Gegenteil verkehrte – ohne daß dies jedoch den gallikanischen Gralshütern bewußt werden sollte. Der auf der Rezeption der harten Basler Dekrete fußende Gallikanismus wurde somit zu einem Mythos, zu einem sehr lebendigen nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland. Bereits wenige Jahre nach Abschluß des Wiener Konkordats glaubten vor allem Mainzer Kuriengegner, dem französischen Weg der Basel-Rezeption folgen zu müssen, um das Reich schützen zu können; ja, es scheint sogar, als habe erst Basel und seine gallikanische Rezeption diesen Deutschen einen Weg, den Königsweg zur Lösung ihres Romproblems aufgezeigt. Als Kaiser Maximilian solches Heilmittel einer deutschen Pragmatischen Sanktion – aber wie üblich situativ-inkonsequent – realisieren wollte, fand er in Jakob Wimpfeling einen reformeifrigen, national-patriotisch gesinnten Humanisten und Theologen, der in Frankreichs Kurienbeziehung

92) In diesem Kontext wäre auf das analoge Argumentationsschema hinzuweisen, das Johannes Eck gegenüber seinem Freund Arnold von Tongern nach der Leipziger Disputation (1519) mit Martin Luther formulierte: Hätte der Papst Johannes Reuchlin und seine Freunde sofort verurteilt, hätte es Luthers Angriffe auf das Papsttum nicht gegeben; vgl. TEWES, Luthergegner (wie Anm. 82) S. 260f.

keinen Mythos erkennen konnte, sondern nur das alleinige, ideale Muster zur Bewältigung der deutschen Misere. Weitaus überzeugter von seiner Mission und gedanklich entschlossener als der Kaiser, die machtpolitischen Möglichkeiten des Reiches freilich ebenso wie seine Vorgänger gründlich verkennend, zementierte er mit zwei Veröffentlichungen jedoch ein grandioses, von Ortwin Gratius zwanzig Jahre später sogar noch überhöhtes Mißverständnis, die höchst konkrete Imagination eines vermeintlich das Heil nicht nur der deutschen katholischen Kirche, sondern auch des gesamten Reiches bewirkenden Ideals, das eben vom maßgeblichen Teil seiner Verursacher längst zum Mythos stilisiert, faktisch aber ad absurdum geführt worden war. Und mehr noch: Während die französischen Provinzialkonzile in Rouen 1522, Lyon, Bourges und Sens 1527/28 allesamt in ihren Konstitutionen gegen das Luthertum auf jeden Baselbezug verzichteten, nun selbst bei ihren Konkubinarierbeschlüssen⁹³), glaubte ein an römischen Mißbräuchen und der Kirchenspaltung verzweifelnder, Wimpfeling als berechtigt erkennender Kölner Protagonist einer katholischen Reform offenkundig, Frankreich habe durch seine strenge Rezeption der Basler Dekrete das Luthertum vereiteln können, Frankreichs Weg müsse nun in Deutschland die Rettung bringen.

Doch gerade die weitgehende Verkehrung jenes gallikanischen Ideals in eine fast symbiotische, seit 1516/18 durch ein Konkordat geregelte Verbindung des französischen Königtums mit dem Papsttum trug maßgeblich zur Verhinderung der Reformation in Frankreich bei. Die fehlende Kooperation bzw. praktische Auseinandersetzung mit Rom aber beförderte in Deutschland entscheidend die insbesondere von Jakob Wimpfeling formulierte, auf die nachhaltige Schädigung des Deutschen Reiches abzielende Kurienkritik in den Gravamina der deutschen Reichsstände sowie die breite Opposition gegen das Papsttum. Dessen Reservationsrechte, die Behinderung deutscher, genauer: im Reich (und nicht an der Kurie) lebender Benefiziaten durch Regresse und Pensionen sowie die Bevorteilung der von deutschem Geld lebenden Welschen bildeten in den Gravamina der Frühen Neuzeit nun ein toposhaftes Sujet, ohne daß man noch eigens auf das Basler Konzil rekurrieren mußte. Die Thematik Basels hatte sich bei den Vertretern der Reichsstände in einem politisch-nationalen Kontext verselbständigt – aber mit dem Namen »Basler Konzil« verschwand auch das Basler Handlungsziel einer die eigenen Interessen wahren bilateralen oder konfrontativen Auseinandersetzung mit der Kurie. Nur weil es keinen ernsthaften Versuch zur Abstellung der Gravamina gab, konnte das Trug- und Traumbild einer französischen Basel-Rezeption als Ideal so dauerhaft verklärend auf das Bewußtsein der Deutschen wirken und wohl nicht nur bei unseren drei Exponenten (denn als solche sind sie zu sehen!) Martin Mayr, Jakob Wimpfeling und Ortwin Gratius zu einem unfruchtbaren Mißverständnis führen, das eine entfremdende Distanz zum Papsttum statt der gewünschten Reform bewirkte.

93) Vgl. MANSI 32, Sp. 1071–1078 (Rouen 1522), Sp. 1095–1140 (Lyon 1527), Sp. 1141–1148 (Bourges 1528), Sp. 1149–1202 (Sens 1528).